



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Deutsche Bodenreform**

**Damaschke, Adolf**

**Leipzig, 1929**

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78614](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78614)

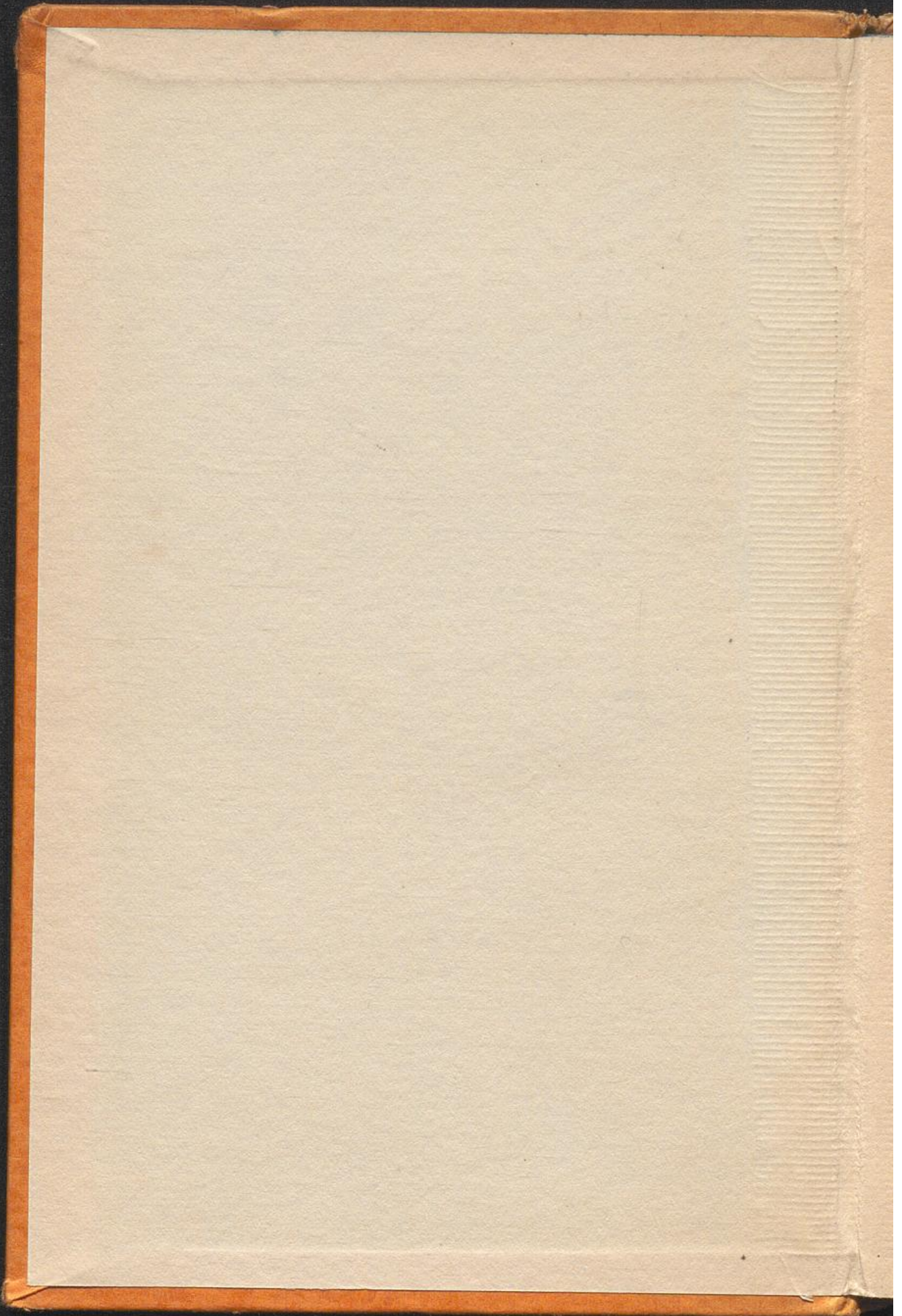
P  
03

ADOLF  
DAMASCHKE

Deutsche  
Bodenreform

K  
3485











03

K

3485





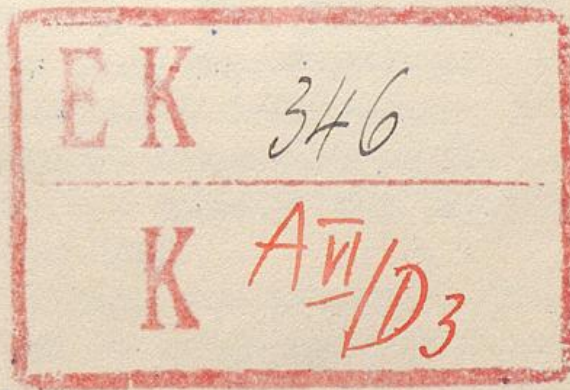
# Deutsche Bodenreform

Eine Einführung

Von

Adolf Damaschke

Ehrendoktor der Theologie, der Rechte  
und der Medizin



---

Verlag von Philipp Reclam jun. Leipzig



Alle Rechte, insbesondere  
das der Übersetzung in fremde Sprachen,  
vorbehalten  
Copyright 1929 by Philipp Reclam jun.  
Leipzig

Holzfreies Papier  
Druck von Philipp Reclam jun. Leipzig  
Printed in Germany



## I. G r u n d s ä t z l i c h e s

### 1. Die Grundbegriffe

**B**odenreform heißt die volkswirtschaftliche Auffassung, die in dem Verhältnis eines Volkes zu seinem Boden, d. h. zu seinem Vaterland im engeren Sinn des Wortes, die grundlegende Tatsache seines sozialen, nationalen und kulturellen Lebens erkennt. Sie tritt mit dem Anspruch auf, in dem uralten Kampf zwischen dem Ich und der Gemeinschaft, zwischen der These des Individualismus und seiner Antithese des Kommunismus die rettende Synthese darzubieten, d. h. zu der größten Aufgabe unserer Zeitenwende entscheidend beizutragen.

Bei jeder volkswirtschaftlichen Auseinandersetzung gilt es zunächst, den Sinn der grundlegenden Ausdrücke scharf zu umgrenzen. Eine Fülle von Mißverständnissen entsteht durch den schwankenden, oft widerspruchsvollen Gebrauch derselben Namen. Wer sich mit einer Bewegung wirklich sachlich auseinandersetzen will, kann das nur, wenn er ihre Begriffsbestimmungen zugrunde legt.

Welche Faktoren bedingen jede produktive Tätigkeit? Der Boden und die menschliche Arbeit sind ihre unentbehrlichen Vorbedingungen; neben sie tritt in entwickelter Wirtschaft das Kapital.

„Boden“ umfaßt nach dem Sprachgebrauch der Bodenreformer alle natürlichen Stoffe, Kräfte und



Vorteile, also auch das Wasser, die Luft und die durch sie vermittelten Wirkungen der Sonne: Licht und Wärme. Der Boden liefert die unentbehrliche Nahrung und die Rohstoffe, mit und an denen der Mensch „Arbeit“ verrichten kann.

Unter „Arbeit“ verstehen die Bodenreformer die Summe aller körperlichen und geistigen Tätigkeit, die auf die Hervorbringung, Sicherung und zweckmäßige Verteilung von Gütern und Produktivkräften gerichtet ist.

Über das Wesen des „Kapitals“ gehen die Anschauungen weit auseinander. Marx z. B. versteht unter Kapital nur Mehrwert heckende Fähigkeit der Produktionsmittel, ihrem Besitzer aus fremder Arbeit Einkünfte zu verschaffen. Ein Heim, das ich bewohne, ein Spaten, den ich gebrauche, eine Maschine, die ich bediene, ist demnach kein Kapital. Sie werden es aber, wenn ich sie vermiete, verpachte, andere Menschen gegen Lohn daran beschäftige. Kapital bezeichnet nach Marx also ein bestimmtes gesellschaftliches Verhältnis, durch das ein Mensch vom andern den „Mehrwert“ erzwingen kann, der die unbezahlte Arbeit des Arbeiters zugunsten des Besitzers der Produktionsmittel „vergegenständlicht“. „Kapitalistische“ Produktionsweise bedeutet also im Sprachgebrauch des Marxismus immer ein Ausbeutungsverhältnis.

Grundsätzlich verschieden von dieser Auffassung ist die der Bodenreformer: Kapital ist jedes Gut, das nicht zum unmittelbaren Verbrauch, sondern zur neuen Produktion bestimmt wird. Kapital ist der Teil aufgespeicherter Arbeit, der neuer Arbeit dienen soll: Wohn- und Werkstätten, Vorräte, Werkzeuge, Maschinen usw.



Die Bodenreform ist sich bewußt, daß dieser scharfe Unterschied zwischen Boden und Kapital nicht allgemein angenommen wird; aber sie hat das Recht, zu verlangen, daß die Begriffserklärung, die sie gibt, jeder Auseinandersetzung mit ihr zugrunde gelegt wird.

Boden, Arbeit und Kapital teilen sich in den Ertrag jeder Volkswirtschaft. Den Ertrag aus Kapital nennen wir Gewinn oder Zins, den Ertrag der Arbeit in jeder Form Lohn, den Ertrag des Bodens Grundrente.

Sind auf dem Boden Verbesserungsarbeiten ausgeführt, die noch nicht getilgt, stehen auf ihm Wohn- oder Wirtschaftsgebäude usw., so ist er mit Arbeit und Kapital verbunden. Die übliche Miete oder Pacht wird deshalb in der Regel zu einem Teil die Gegenleistung für Arbeits- und Kapitalsaufwendung sein, also Lohn oder Zins.

Grundrente ist also der wirkliche oder mögliche Ertrag, den ein Stück Boden ergibt ohne Aufwendungen von Arbeit und Kapital seines Besitzers.

Die Dreiteilung: Für Boden — Grundrente, für Arbeit — Lohn, für Kapital — Zins muß klar durchgeführt werden, und zwar auch dann, wenn die Besitzer von Arbeit und Kapital oder von Kapital und Boden oder von Arbeit und Kapital und Boden dieselben Personen sind.

Die soziale Frage wird wesentlich zu der Frage: Ist die Verteilung des Ertrages einer Volkswirtschaft zwischen Grundrente, Lohn und Zins gesund und gerecht oder krankhaft und ungerecht?



## 2. Ein Beispiel

Wie findet heute diese Verteilung statt? Will der Erforscher der Naturgesetze etwa die des freien Falles ergründen, so macht er seine Versuche zunächst in einem luftleeren Raume. Er weiß: in der Wirklichkeit erscheinen die so gewonnenen Ergebnisse niemals in ganzer Reinheit; denn die Welt ist voll von Hemmungen aller Art. Aber allein ohne diese wechselnden Hemmungen können wir Wesentliches und Zufälliges scheiden.

Auch auf dem Gebiet des sozialen Lebens werden Unterscheidungen, wie wir sie eben vorgenommen haben, im Leben nie in ganzer Reinheit erscheinen; auch hier und gerade hier wird eine soziale Theorie nie restlos aufgehen — und doch: wollen wir hier Wesentliches und Zufälliges scheiden, so müssen wir auch hier gleichsam im luftleeren Raum, d. h. an ganz bestimmten Beispielen in reiner Theorie die Fragen uns klar legen.

Denken wir tausend Jahre zurück. Ums Jahr 929 berennt ein deutscher König, Heinrich I., zum erstenmal die wendische Hauptstadt Brennabor, Brandenburg. Weit dahinter liegt ein kleines wendisches Dorf an der Spree: Berlin. Dort setzt der wendische Mann seine Arbeit ein, indem er fischt oder den Acker bestellt. Sein Kapital waren Boot, Netz, Pflug, Haus, Vorräte.

Dem Wenden wird seine Arbeit so viel Lohn gebracht haben, daß die Seinen davon auskömmlich leben konnten. Das Kapital hat gewiß guten Zins ergeben: jede Verbesserung im Netzstricken und



Pflugschmieden hat die Arbeit erleichtert oder mit reicherm Ertrag gelohnt.

Für die Benutzung des Bodens mußte eine Abgabe an die Gemeinde oder an den Edeling entrichtet werden. Da diese und dieser aber in erster Reihe zum Schutz der Arbeit verpflichtet waren, so stellte auch diese Abgabe nicht reine Grundrente dar, da sie ja zugleich „Lohn“ für die Arbeit des Waffendienstes enthielt.

Nun liegen 1000 Jahre wunderbaren Fortschritts zwischen jenem wendischen Fischerdorf und dieser Weltstadt. Die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit ist in einer Weise gestiegen, wie es die kühnsten Träume der Vergangenheit nicht zu ahnen vermochten. Welchen Gewinn haben Arbeit, Kapital und Boden aus dieser Entwicklung gezogen?

Wer auf den Ertrag seiner Arbeit allein angewiesen ist, steht heute nicht besser als vor tausend Jahren, in mancher Hinsicht wohl schlimmer. Die ungewollte Arbeitslosigkeit, eins der schwersten Probleme, nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf sittlichem Gebiet, war in jener Zeit unbekannt, ja wohl undenkbar. Sehen wir die Wohnungsverhältnisse, in denen Hunderttausende von Vertretern der Arbeit in Berlin leben müssen — bei der letzten amtlichen Zählung im reichen Frieden am 1. Dezember 1910 fanden sich 41963 Wohnungen mit einem einzigen heizbaren Zimmer dauernd von fünf und mehr als fünf Personen bewohnt! — und wir wissen es: die Arbeit ist nicht die Erbin des ungeheuren Fortschritts menschlicher Kulturarbeit geworden!

Das Kapital hat bei allem Risiko im Durchschnitt auch keinen wesentlich größeren Anteil erlangt an dem Ertrage der Volkswirtschaft. Man frage die



Unternehmer in Gewerbe und Handel, die nichts weiter besitzen als „Kapital“, wie schwer es ist, für Gebäude, Werkzeuge, Maschinen usw. Verzinsung und notwendige Tilgung zu gewinnen.

Der Boden ist es in der Hauptsache, der alle Fortschritte der Technik aufgesogen hat. Das Stück nackten Sandbodens, auf dem die Stadt Berlin steht, das vor tausend Jahren fast wertlos war, galt 1914 nach einer Berechnung von Professor Julius Wolf rund 6000000000 Mark! Rechnet man die Grundrente nur zu 4%, so ergibt sich, daß die Menschen, die auf dieser einen Quadratmeile unseres Vaterlandes leben und arbeiten, jährlich 240000000 Mark Grundrente aufzubringen hatten. Erst wenn sie von dem Gesamtertrag der Berliner Arbeit entrichtet ist, kann der „Zins“ für die Instandhaltung und Erneuerung der Baulichkeiten, Maschinen und Werkzeuge und der „Lohn“ für die Kopf- und Handarbeit jeder Art zur Verteilung gelangen.

Diese Grundrente nun ist nicht das Ergebnis der Tätigkeit einzelner. Verließen die Einwohner Berlins aus irgendeinem Grunde diese Stadt und siedelten sich irgendwo anders an — wer würde dann von dieser einen Quadralkmeile Sandboden eine jährliche Grundrente von 240000000 Mark erzielen?

Aber wo immer die Millionen Berliner sich niederließen, da würde der Boden eine ungemeine Wertsteigerung erfahren. Die Nachfrage nach Boden steigt, wo die Arbeitsteilung am leichtesten durchgeführt und die Produkte der Arbeit am sichersten Absatz finden können.

Grundrente entsteht nur durch die Zusammenarbeit der Menschen und steigt und fällt mit ihr.



### 3. Die Antwort

Das ist Bodenreformlehre: Der Boden, die Grundlage alles Lebens, die Urquelle aller Arbeit, ist unter ein soziales Recht zu stellen, das den Mißbrauch mit ihm verhütet, seinen Gebrauch als Wohn- und Werkstätte befördert, das die Grundrente der Gesamtheit erhält und, wo sie verlorengegangen ist, für sie zurückerringt. Kapital und Arbeit aber sind der individuellen oder freien genossenschaftlichen Betätigung zu sichern.

Bezöge die Gesamtheit die von ihr erzeugte Grundrente in irgendeiner Form, etwa durch Pachten, Renten, Hypothekenzinsen, Erbbau- oder Heimstättenabgaben, Steuern usw., so fielen jede Ursache, ja auch die Möglichkeit, den Boden und seine Schätze zu monopolisieren.

Natürlich würde damit auch das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit wesentlich berührt.

Die Besitzer des Kapitals gewinnen als Leiter des Produktionsprozesses, ebenso wie Staat und Gemeinde, den folgenreichen Vorteil, daß nicht mehr jede Lohn- oder Gehaltserhöhung von steigender Grundrente zum großen Teil in Form erhöhter Wohnungs-, Werkstatts- und Lädenmieten aufgesogen würde, so wie es im reichen Frieden bei „freier Wirtschaft“ zumeist geschah. In gesunden und gesicherten Heimstätten allein können auch die Qualitätsarbeiter sich bilden und behaupten, die die Voraussetzung sind zu der Qualitätsarbeit, mit deren Erzeugnissen allein die deutsche Fein- und Fertigungsindustrie ihren Platz auf dem Weltmarkt gewinnen und behaupten kann!



Die Erfassung der Grundrente würde Steuern entbehrlich machen, die, wie Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer usw. die Produktion verteuern und die Lebenshaltung erschweren. Die Roh- und Hilfsstoffe der Produktion blieben vor jeder ungerechten Verteuerung geschützt. Alles, was unmittelbar und mittelbar die Kaufkraft der großen Mehrzahl der Volksgenossen steigert, erhöht die Absatzmöglichkeit auf dem Innenmarkt: ein Gesichtspunkt, der bei der steigenden Erschwerung und Verengerung des Weltmarktes von höchster Bedeutung ist.

Die Vertreter der Arbeit aber ständen erst nach Durchführung der Bodenreform auf gleicher Ebene den Vertretern des Kapitals, den Leitern des Produktionsprozesses, gegenüber. Um nutzbar zu werden, bedürfen auch die besten Werkzeuge und Maschinen der menschlichen Arbeitskraft: „Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will!“ Die Grundrente aber — heut meist ängstlich „getarnt“ — kann keine Arbeiterorganisation direkt beeinflussen. Ihre Ausscheidung als Machtmittel einzelner ermöglicht erst ein „faires“ Spiel der Kräfte zwischen Kapital und Arbeit, in dem die organisierte Arbeit ihren gerechten Anteil am Produkt der Arbeit erhoffen und im Notfall erkämpfen kann. Sie erst kann auch die Wege zu einer sozialen Genossenschaftsbildung in organischer Entwicklung und damit zu neuen Formen unserer Wirtschaftsverfassung ebnen.

Aber wie auch in einer bodenreformerischen Gesellschaft Arbeit und Kapital sich auseinandersetzen oder vereinigen — es wird jedem möglich bleiben, in Freiheit seine Kräfte zu entfalten. Die bewußte Bewahrung dieser Freiheit aber scheint eine Not-



wendigkeit in der heute vielfach drohenden Entwicklung zur Zwangswirtschaft auch des Kapitals und der Arbeit — wobei es natürlich nichts ändert, ob man solche Entwicklung Staatskapitalismus oder Staatssozialismus nennt! Es gilt die Grenzlinien klar und fest zu ziehen, damit der Gesellschaft das Ihre zuteil wird, damit sie reich genug werde, alle ihre Aufgaben, auch auf dem Gebiet der Erziehung und der Fürsorge, vollkommen zu erfüllen, und doch Raum bleibt zur Entfaltung freischaffender, selbstverantwortlicher Persönlichkeiten!

## II. E i n w ä n d e

### 1. Monopolbildung

Aber geht nicht heute die Freiheit der Persönlichkeit in steigendem Maße verloren? Entsteht nicht durch Bildung von Kartellen und Syndikaten ein wirtschaftlicher Absolutismus, dessen Machthaber der Gesamtheit gegenüber unverantwortlich sind? Ist es da nicht eine wünschenswerte Entwicklung, wenn die Kartellbildung zum allumfassenden Staatskartell führe, so daß man nur noch die Gesamtheit als Produktionssubjekt kenne?

Was ist auf diesen Einwurf des Kommunismus zu erwidern? Soweit Vereinigungen von Produzenten lediglich die Ausgaben für unfruchtbare Reklame und entbehrlichen Zwischenhandel ausschalten, sind sie keinerlei Gefahr für Arbeiter und Verbraucher, kein Hindernis für einen gesunden Wettbewerb. Von den



Kartellen aber, die mit Recht als eine Gefahr in unserem Wirtschaftsleben empfunden werden, können allein diejenigen dauernd bestehen, die irgendein Monopol beherrschen, so daß ihnen gegenüber jeder freie Wettbewerb ausgeschlossen ist.

Nehmen wir noch einmal ein Beispiel — im luftleeren Raum. In unseren Wohnort kommt ein Finanzkonsortium, kauft alle Schuhe auf und erklärt: Von morgen an ist der Schuhpreis verdoppelt! Wir würden ein solches Kartell einfach auslachen. Wollte es die zusammengekauften Schuhe nicht unter dem von ihm festgesetzten Preis herausgeben, so würden wir es auf seinen Schuhen sitzen lassen. Morgen wären beliebig viel Schuhe von Berlin, von Hamburg, von Wien usw. hierher transportiert. Dieses erhöhte Angebot würde den versuchten Monopolpreis schnell brechen.

Versuchte ein großes Konsortium für einen weiteren Bezirk ein Möbel- oder Kleider- oder Schuhmonopol und brächte es wirklich vorübergehend zu einer Preissteigerung, so würden sehr bald soviel neue Werkstätten und Fabriken diese Ware, da sie ja besonderen Gewinn verheißt, herstellen. Das dadurch bewirkte erhöhte Angebot würde den „gerechten“ Preis durch den „freien“ Markt bald erzwingen.

Aber wie wäre es, wenn ein Finanzkonsortium allen Bauboden um unseren Wohnort aufkaufen und erklären würde, daß es ihn den Menschen, die ihn als Wohn- oder Werkstätte benützen müssen, nur zu einem erhöhten Preis abtrete? Es würde nichts helfen, daß in Ostpreußen oder in der Lüneburger Heide Boden billig wäre — wir könnten keinen Raummeter hier-



her bringen und ebensowenig neuen Boden in irgend-einer Werkstatt erstellen.

Das eben ist der grundsätzliche Unterschied zwischen Boden und allen Waren: der Boden ist nicht produzierbar und nicht transportierbar. Diese grundsätzliche Verschiedenheit aber fordert naturgemäß verschiedene Behandlung in Recht und Wirtschaft.

Gewiß gibt es auch andere Monopole. Ich erinnere nur an das Verkehrsmonopol. Zwischen zwei Punkten ist nur eine gerade Linie möglich, zwischen zwei Orten nur eine kürzeste Eisenbahnstrecke. Aber gerade weil hier ein Monopol vorliegt, preisen wir es als die größte soziale Tat Bismarcks, daß er dies Monopol dem freien Spiel Unverantwortlicher entzogen und unter die Kontrolle der Gesamtheit gestellt hat.

Es gibt ein Monopol für Erfinder. Es ist ein persönlich erarbeitetes geistiges Eigentum, und wir schützen dies Monopol auch durch unsere Patentgesetzgebung. Aber nach verhältnismäßig kurzer Zeit wird dieses Monopol restlos dem einzelnen genommen.

Ein anderes Monopol sind die geistigen Werke unserer Dichter, Künstler und Denker, eines Goethe, Kant, Mozart, Richard Wagner usw., und doch enteignen alle Kulturvölker diese oft unter schwersten leiblichen und seelischen Opfern geschaffenen Monopole nach verhältnismäßig kurzer Zeit entschädigungslos.

Sollten die Grundsätze, die bei diesen Monopolen widerspruchlos zur Geltung kommen, nicht auch gelten bei der Mutter aller Monopole, dem Monopol an dem Boden und seinen Schätzen?



## 2. Vom freien Spiel der Kräfte

Aber ist das freie Spiel der Kräfte nicht eine unentbehrliche Voraussetzung allen Fortschritts auf technischem und wirtschaftlichem Gebiet?

Was ist auf diesen Einwand des Mammonismus zu erwidern? Gewiß kann das freie Spiel der Kräfte, selbst in der Form von Spekulation, wirtschaftlich wertvoll sein. Sie kann Bedürfnisse wecken und zugleich dafür Sorge tragen, daß sie befriedigt werden können. Wenn ein Krämer in einem Gebirgsdorf zum erstenmal Apfelsinen und Tee zur Auslage bringt, so weckt er die Bedürfnisse nach diesen Genußmitteln und erschließt sogleich die Möglichkeit ihrer Befriedigung und trägt dadurch zur Hebung der Lebenshaltung bei. Etwaige Mißstände in der Warenspekulation können in wirklich freier Wirtschaft nur vorübergehend sein.

Anders ist es auf dem Gebiet des Bodenmonopols. Sie weckt kein Bedürfnis, das nicht auch ohne sie da wäre. Sie befriedigt auch kein Bedürfnis. Der Boden ist da, wo wachsende Menschenzahl seiner bedarf.

Versuchen wir auch hier an einem Beispiel — im luftleeren Raume — die grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem freien Spiel der Kräfte hier und dort zu veranschaulichen.

Denken wir an einen der erfolgreichsten Erfinder unserer Zeit: Karl Auer. Wir wissen, wie viele Jahre Auer auf dem Gebiet der „seltenen Erden“ gearbeitet hat, ehe er mit seiner Erfindung sich um Hilfe an Kapitalbesitzer wenden konnte. Wer Auer Kapital zur Herstellung des von ihm erfundenen Gasglühlichts lieh, stellte sich vor ein großes Risiko.



Selbst von den Erfindungen, die es bis zur patentamtlichen Schätzung bringen, erweist sich in der Praxis nur ein sehr geringer Teil als gewinnbringend. Trotzdem beschließt er diese „Spekulation“. Was geschieht mit diesem Gelde? Es wird eine neue Fabrik gebaut, d. h. Ziegeleien, Mörtelwerke, Maurer, Zimmerer, Schlosser, Glaser, Töpfer, Dachdecker, Tischler usw. erhalten Arbeit. Es werden neue Maschinen erstellt, d. h. Techniker, Maschinenbauer, Arbeiter zur Bedienung der Maschinen finden Beschäftigung. Endlich erscheint als Produkt der Kopf- und Handarbeit eine neue Ware: der Auersche Glühstrumpf. Er hat nicht die Macht, auch nur das schwächste Kind auszubeuten. Auer kann Hunderttausende seiner Glühstrümpfe aufhäufen. Ich kann ruhig nach wie vor meine Petroleumlampe oder mein altes Gaslicht brennen. Wer will mich zwingen, auch nur einen Glühstrumpf zu kaufen? Tue ich es, so allein aus der Überzeugung, mir selbst damit einen Dienst zu erweisen, durch die Benutzung eines solchen Glühstrumpfes besseres und billigeres Licht zu erlangen. Nun kommen viele Menschen zu dieser Überzeugung. Die Erfindung hat Erfolg, und es können an die Kapitalisten, die ihr Geld gewagt haben, hohe Zinsen verteilt werden.

Die Nachricht von solchem Gewinn wirkt weit. Sie weckt in tausend klugen Menschen die Frage, ob nicht ähnliche Gewinne durch weitere Verbesserungen unserer Leuchtkörper zu erzielen seien. Es entstehen Konkurrenzunternehmungen, d. h. neue Arbeitsgelegenheit für gelernte Arbeiter aller Art. Es werden neue Glühkörper auf den Markt gebracht. Das erhöhte Angebot senkt im freien Wettbewerb den



Preis der alten, so daß in kurzer Zeit der Gewinn der einzelnen Unternehmungen auf jene Grenze sinkt (Zins + Risikoprämie), die gehalten werden muß, wenn auf dem Gebiete des technischen Fortschritts überhaupt gewagt werden soll.

Von dem Kapital, das Auer geliehen wurde, hat zuletzt das ganze deutsche Volk dauernden Vorteil: sein Arbeitsmarkt wird erweitert, seine Beleuchtung besser und billiger.

Stellen wir neben diese „Industriespekulation“ eine „Bodenspekulation“.

Zu einem Kapitalisten kommt ein Mann, der durch irgendeine Verbindung — oft unzulässiger Art — erfahren hat, daß Staat oder Gemeinde eine neue Bahnverbindung planen, den Bau eines Kanals, eines Bahnhofs, einer Brücke, eines Hafens, eines Parks, einer Kirche, einer Schule, eines Schmuckplatzes usw. „Daraufhin“ sei zweckmäßig eine Terraingesellschaft zu gründen! Sie kommt zustande. Was hat sie zu tun? Zu warten, bis auf Kosten der Gesamtheit die geplante Kulturarbeit ausgeführt ist. Durch solche Bodenspekulation wird keine Arbeit ermöglicht, kein Lohn gezahlt, keine Ware erzeugt. Unser Volk wächst und braucht auch dieses Stück seines Vaterlandes, um darauf leben und arbeiten zu können. Nun können die Aktionäre der Terraingesellschaften, die zur „rechten Zeit“ den Boden in ihre „festen Hände“ gebracht haben, einen hohen Profit ausschütten oder — noch häufiger, um die Höhe des Gewinnes zu verschleiern — den Gewinn realisieren, den sie schon vorweggenommen haben, als sie ihre Grundstücke zu aufgeblähten Preisen in die Terraingesellschaften „einbrachten“.



Die Nachricht von solchem Gewinn weckt keinen technischen Fortschritt, schafft keine vermehrte Arbeitsgelegenheit, führt nicht zu einer Erleichterung und Verbesserung der Lebenshaltung, wie sie der Industriegewinn erweckt, sondern veranlaßt lediglich auch an anderen Orten schlaue Menschen, Verbindungen zu suchen und auszunutzen, die ein ähnliches Vorgehen ermöglichen, das lezthin das Leben und Arbeiten unseres Volkes erschwert, ohne ihm zu dienen.

Wohl gibt es auch Bodengesellschaften und einzelne große Bodenbesitzer, die selbst Erschließungsarbeiten ausführen und Gelände „baureif“ machen. Soweit sie Arbeit und Kapital wirklich zweckmäßig dabei aufwenden, haben sie Anrecht auf Lohn und Zins. Aber werden ihre Erschließungen zweckmäßig sein? Können sie es in der Regel sein? Sie werden „ihren“ Boden so erschließen, daß besonders zukunftsreiche Verkehrswege gerade durch ihn gelegt, Hochbauordnungen gerade für ihn vorgesehen werden, auch wenn das Allgemeininteresse eine andere Regelung fordern würde. Das ist natürlich. Terraingesellschaften sind keine gemeinnützigen Unternehmungen. Ihre Leiter sind verpflichtet, für das Wohl ihrer Aktionäre zu sorgen. Aufgabe der Allgemeinheit, d. h. der Wähler und ihrer Vertreter, der Verwaltungen in Gemeinde und Staat ist es, den seiner Natur nach von allen anderen Gütern wesentlich verschiedenen, für Leben und Entwicklung der Gemeinschaft unentbehrlichen Boden vor der Auslieferung an unverantwortliche Aktionäre zu bewahren und ihn unter ein soziales Recht zu stellen.



### 3. Vom unverdienten Wertzuwachs und von der Preisbildung

Aber wird nicht durch das Zusammenwirken aller der Ertrag jeglicher Arbeit erhöht? Nicht nur der Wert des Bodens? Ruht in jedem Arbeitseinkommen ein Stück „unverdienter Wertzuwachs“, so besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen Boden und Ware auf dem Gebiet der Preisbildung.

Lassen wir auch hier ein bestimmtes Beispiel sprechen:

Unser Volk erklärt Weimar für seine Hauptstadt. Alle Zentralbehörden, alle Vertretungen auswärtiger Mächte usw. werden dorthin verlegt. Zunächst haben zweifellos alle Vertreter der Arbeit und des Kapitals wesentlichen Vorteil von dem Zuzug zahlreicher kaufkräftiger Verbraucher. Alle Schneider, Schuster, Schreiner, alle Inhaber von Werkstätten, Geschäften, auch die einfachen Lohnarbeiter, die erhöhte Arbeit leisten müssen. Sehr bald aber würde mit der erhöhten Zahl der Konsumenten eine ebenso große, wahrscheinlich noch größere Zahl von Produzenten — Unternehmern, Arbeitern, Geschäftsleuten usw. — das neue aufblühende Gemeinwesen aufsuchen. Und mancher ehrsame Meister, der in dem alten ruhigen Weimar noch ein gutes Auskommen gefunden hatte, gerät in dem neueren schärferen Wettbewerb wohl ins Hintertreffen. In jedem Fall bedeutet für die Vertreter der Arbeit und des Kapitals eine solche Umwandlung eine erhöhte Anspannung aller Kräfte, ohne daß doch die Sicherheit ihres Einkommens gewährleistet wäre und die Höhe von Lohn und Zins den Durchschnittsatz dauernd übersteigen könnte.



Wie steht es demgegenüber mit den Besitzern des Bodens? Der Baugrund in Weimar und Umgebung würde im Werte allgemein steigen. Gewiß könnte er durch einen zweckmäßigen Ausbau von schnellen und billigen Verkehrsmitteln etwas vergrößert werden; aber eine solche Erschließung von neuem Bauland hätte doch ihre ganz bestimmten Grenzen, und die Preisbildung in den Wohn- und Geschäftsmittelpunkten würde dadurch wenig berührt. Und die Besitzer? Sie brauchten nicht das geringste zu tun. Sie könnten im Siechenhaus sitzen oder im Gefängnis oder in Berlin oder im Ausland — sie besitzen ein Monopol und brauchen keinerlei Wettbewerb zu fürchten.

Die Preisentwicklung der Waren steht dazu im Gegensatz. Die Produkte menschlicher Tätigkeit werden auf die Dauer um so billiger, je mehr sie verlangt werden. Der erhöhte Bedarf veranlaßt immer mehr Menschen, sich mit der Herstellung der viel verlangten Ware zu befassen. Die Technik ihrer Herstellung wird vervollkommnet und dadurch ihr Erzeugnis verbilligt. Wie teuer waren die Uhren, als sie nur wenigen nötig waren, und wie sind sie mit der steigenden Nachfrage immer billiger geworden! Das gleiche haben wir bei den Fahrrädern gesehen; das sehen wir heute bei den Automobilen.

Als mir die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät von Münster meinen ersten Ehrendoktor verlieh, hat der bekannte Gelehrte Geheimrat Professor Dr. Erman in jener Universität ausgeführt, das Verdienst der von mir vertretenen Lehre bestände darin, daß ich den ersten Grundsatz alles „richtigen Rechts“ wieder lebendig gemacht habe, nämlich den Grund-



satz: „Gleiches muß gleich, Ungleiches muß ungleich behandelt werden.“ Indem man so wesentlich Ungleiches wie den unbeweglichen Boden und die bewegliche Ware in unserer Volkswirtschaft gleich behandle, habe man die Grundlage zu einer Entwicklung gelegt, die notwendigerweise stets zu krankhaften Erscheinungen führen müsse.

Hier liegt die entscheidende Grenzlinie der Bodenreform nach rechts und nach links.

Der Kapitalismus wird zum Mammonismus, wenn er das Ungleiche gleich behandelt: den Boden wie Kapital und Arbeit.

Der „Sozialismus“ wird zum Kommunismus, wenn auch er Ungleiches zwangsweise gleich behandeln will: Arbeit und Kapital wie den Boden.

Weder Mammonismus noch Kommunismus! Die gerechte Grenzlinienzuehung zwischen dem Ich und der Gemeinschaft, wie sie die Bodenreform zeigt, wird allein einen Frieden auf sozialem Gebiet herbeifuehren, der dauernd sein kann, weil er ein gerechter Frieden ist, ja, in der weiteren Entwicklung auch eine organische Versuehnung der beiden Gegensaeue ermöglicht, ja endlich gewaehrleistet.

### III. G e s c h i c h t l i c h e s

#### 1. Vom biblischen Bodenrecht

Liegt wirklich der entscheidende Teil der sozialen Frage in der Bodenfrage, so muß diese Wahrheit in der Geschichte offenbar werden. Nicht willkürlich läßt unsere Sprache die Worte „Schicksal“ und „Ge-



schichte" gleicher Wurzel erwachsen. Wer sich von dem verwirrenden Schlagwort des Marktes befreien, wer einen festen Maßstab gewinnen will zur rechten Wertung dessen, was um ihn wirbt, muß in die Stille gehen, dorthin, wo vor seinen Augen die Geschlechter der Vergangenheit steigen und sinken. Hier kann kein Schlagwort, hier kann auch kein Augenblicksieg das Urteil verwirren oder erkaufen: hier liegen die Lebensbedingungen klar zutage, die Grundlagen der Blüte, die Ursachen des Verfalls. Was aber lehrt die Geschichte? Noch jedesmal hat die Trennung eines Volkes von seinem „Vaterland“ das Anhäufen von Grundeigentum in wenigen Händen unmittelbar, oder mittelbar in der Form der Bodenverschuldung, sich als tiefste Quelle des Niedergangs erwiesen. In meiner volkstümlichen „Geschichte der Nationalökonomie“ (85. Tausend, Verlag Gustav Fischer, Jena) habe ich diese Zusammenhänge darzustellen versucht. Hier kann nur einzelnes angedeutet werden:

Älteste und neueste Zeit verbindet ein Blick auf Israel. 1500 Jahre vor unserer Zeitrechnung erscheint jene gewaltige Gestalt, auf die alle wichtigen Gesetze zurückgeführt werden: „Moses ward gelehrt in aller Weisheit der Ägypter.“ Die Volkswirtschaftslehre, die er in den Priesterschulen von Theben hörte, konnte sich auf Erfahrungen stützen, die etwa so alt waren, wie heute die ganze deutsche Geschichte. Die Pyramiden, auf denen seine Augen ruhten, standen bereits länger als 1200 Jahre. Welche Bedeutung hat die Gesetzgebung, die mit seinem Namen verbunden wird, der Bodenfrage beigemessen?

Im 3. Buch Moses, Kapitel 25, finden wir ein voll-



ständiges Bodenreformprogramm. Die Heimstätte, die jede Familie in den Grenzen ihres Stammes erhielt, sollte als unverlierbares Gotteslehen gelten. Mußte in Fällen äußerster Not (Krieg, Krankheit usw.) die Heimstätte doch aufgegeben werden, so sollte dies nur vorübergehend sein. Spätestens im nächsten Halljahre, das alle 50 Jahre gefeiert wurde als das Jahr der großen Entsühnung, sollte jede Familie wieder zurückkehren zu ihrer Heimstätte. Zwingend wird der große Grundgedanke verkündet: „Ihr sollt das Land nicht verkaufen ewiglich; denn die Erde ist mein, spricht der Ewige. Ihr Menschen seid nur Lehensträger vor mir!“

So will das Gebot „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Haus“ den Kleinen schützen gegen die Aufsaugung durch die Großen und nicht, wie es heute manchmal behauptet wird, den Großen gegenüber den Kleinen, die auch eine Heimstätte erstreben.

Sind diese Bodengesetze je durchgeführt worden? Sind sie nicht erst lange nach Mose entstanden — in Prophetenschulen oder gar erst in der Verbannung an den Wassern Babylons, als ein großes Sehnsuchtslied, ein glänzendes Hoffnungsbild? Aber auch das würde nur beweisen, daß die leiderfahrenen Führer des Volkes in jener Zeit schon erkannt hatten, daß die Quelle des Zusammenbruchs ein falsches Bodenrecht gewesen, und daß nichts den erhofften Neuaufbau des Volkes auf sichere Grundlage stellen könne als ein entschlossen durchgeführtes Bodenreformrecht.

Und die biblische Gesetzgebung hat weiter gewirkt. Thomas von Aquino hat sie als Ideal aufgestellt, und sie bildete, verschmolzen mit der alten germanischen Auffassung, daß der Boden der Markgenossenschaft



gehöre, die Grundlage jenes mittelalterlichen Bodenrechts, das unserem Volke trotz unaufhörlicher, innerer und äußerer Kämpfe doch seine erste große Blütezeit ermöglichte, als deren Zeugen wir heute noch herrliche Kirchen, Rats- und Bürgerhäuser bewundern.

Der größte Lehrer der Staatsbürgerkunde unseres Volkes im 18. Jahrhundert, Justus Moeser, erklärte in seinen „Patriotischen Phantasien“, daß die mosaische Regelung der Landfrage „die größte Summe von Freiheit und Eigentum vereine“. Zu der Jugend, die von Moeser lernte, gehörte Goethe, der ihn als einen „herrlichen, unvergleichlichen Mann“ pries, der „unendlich imponierte“. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die uralte Bodenreformwahrheit, von Moeser so gefeiert, auch in seinem Schüler Goethe — bewußt oder unbewußt — lebendig wurde, als er in dem größten Dichterwerke, im „Faust“, die tiefste Sehnsucht der deutschen Seele nicht in Frauenliebe und Kaisergunst, nicht in Goldesglanz und Wissensfülle Genüge finden ließ, sondern in dem Ringen nach dem Ziel:

„Solch ein Gewimmel möcht' ich sehn,  
auf freiem Grund mit freiem Volke stehn!“ —

In der Judenheit unserer Zeit erstrebt die „zionistische Bewegung“ für „das jüdische Volk die Schaffung einer öffentlich-rechtlich gesicherten Heimstätte in Palästina“. Auf dem Basler Kongreß 1903 hat der Zionismus die Bodenreform als ein Grundgesetz des neuen erhofften Staates erklärt. In kluger Nukzbarmachung der hier vertretenen Kräfte hat England im Weltkriege am 2. November 1917 für den Fall seines Sieges dem Zionismus die Erfüllung seiner Ziele in Aussicht gestellt. England besitzt das



„Mandat“ über Palästina. Und nun beginnt ein eigentümliches Schauspiel. Die Zionisten, zuerst zu- meist als „Schwärmer“ verspottet, finden nun auch Hilfe in den Kreisen des Großkapitals. Aber sie wird immer lauter mit der Mahnung der „Klugen“, der „Praktischen“ verbunden: man solle den neuen Staat aufbauen auf der Grundlage der „bewährten“ Gesellschaftseinrichtungen der modernen „Kultur- völker“. Man brauche das Kapital; man müsse ihm deshalb auch Gewinnmöglichkeiten geben, und die besten böte unbeschränktes Bodeneigentum. Die deut- schen Zionisten haben sich bisher leidenschaftlich gegen solche Versuche erklärt. Aber Gott Mammon ist klug und eifrig. Er weiß: gelingt es nicht, auf dem uralt- heiligen Boden Palästinas wieder das goldne Kalb aufzurichten, dann ist seine Herrschaft in allen Län- dern bedroht. Denn das Vorbild eines Landes ohne Bodenwucher, ohne Wohnungselend, ohne Latifundien- besitz und landloses Proletariat — das Vorbild eines Landes, das die Hoffnung des mosaischen Gesetzes er- füllt, „daß kein Armer im Lande sei und daß das Volk sicher wohne, ein jeder unter seinem Weinstock von Bersheba bis Dan“ —, ein solches Vorbild müßte natürlich ein Zeugnis der Bodenreform werden, das lebenweckend weiter wirken würde. —

Aus der Weltgeschichte können hier nur einzelne Namen genannt werden: in Hellas die Gesetzgebung Spartas, die mit dem Namen Lykurgs verbunden wird; Solons Seisachtheia in Athen; in Rom der Kampf um das Gemeindeland, der Friede des Licinius, die sieglosen Kämpfe der Gracchen, das Ur- teil des großen Plinius: „An den Latifundien ver- derben Rom und die Provinzen!“



## 2. Vom deutschen Bodenrecht auf dem Lande

Der Dreißigjährige Krieg scheidet wie ein blutiger Strom die deutsche Geschichte. 16 Millionen Deutsche sahen seinen Beginn, nur 5 Millionen seinen Ausgang. Das arme Brandenburg-Preußen steigt in die Höhe, wesentlich bedingt auch durch die Bodenpolitik seiner Fürsten. 1666 gibt der Große Kurfürst das berühmte Bodenreformedikt: Boden, der ein halbes Jahr in Städten wüst liegt, fällt unentgeltlich jedem zu, der auf ihm eine Wohn- oder Werkstätte errichtet. So wird u. a. der schnelle Aufstieg Berlins möglich, das in 100 Jahren von 8000 Einwohnern auf 140000 steigt. Friedrich Wilhelm I. baut diese Politik entschlossen aus. Friedrich II. ergänzt sie durch den „Bauernschutz“ und eine Innenkolonisation großer Art. Aber das absolute Fürstentum versucht auch Kapital und Arbeit zu „regeln“. Es entstand das System des Merkantilismus, das Schmoller den „polizeilichen Wohlfahrtsstaat“ nennt, ich den „Sozialismus des absoluten Fürstentums“. Es war zeitweise eine Notwendigkeit als Erziehungssystem. Aber Erziehen ist eine tragische Kunst: „Ich (der Erzieher) muß abnehmen; er (der Zögling) muß zunehmen“ — diese Kunst, die oft Vater- und Mutterliebe nicht vollbringt, hat die unverantwortliche Bureaucratie dem erstarkenden Bürgertum gegenüber auf dem Festlande nicht vollbracht. Wenn die Reform nicht kommt, kommt die Revolution. In ihren Stürmen brach auch das alte Preußen zusammen.

Als nach diesem Zusammenbruch ein Neuaufbau in Angriff genommen werden mußte, gewann das Wort Freiheit einen besonderen Klang. Wie heute



nach hundert Jahren wirtschaftlicher Freiheit das Lösungswort vielfach „Sozialisierung“ heißt, so hieß es in jener Zeitenwende „Freiheit“.

Zuerst allerdings wirkte der jähe Zusammenbruch des friderizianischen Staates in weiten Kreisen wie eine Lähmung. Auch ehrliche Vaterlandsfreunde erklärten, jede innere Reformarbeit wäre vergeblich, bis der Friede von Tilsit „revidiert“ würde, genau wie heute Millionen wertvoller Volksgenossen müde beiseite stehen: ehe nicht der Friede von Versailles „revidiert“ werde, sei jede innere Aufbauarbeit vergebens. Aber es gab vor 120 Jahren auch Einsichtige, die den sittlichen Mut zu dem Bekenntnis hatten: eine solche Katastrophe kommt niemals ganz ohne eigene Schuld. Das bleibt die erste Aufgabe: die eigene Schuld zu erkennen und danach innerhalb des Volkes zu bessern, soviel man kann. Ist die innere Gesundung vollzogen, wird auch der äußere Aufstieg wieder möglich. An der Spitze dieser Bewegung stand der Reichsfreiherr vom Stein, und ihm gelang die große Reform: durch die Städteordnung zuerst wieder ein Stück Selbstverwaltung lebendig zu machen und vor allen Dingen der großen Mehrheit des preußischen Volkes, der Landbevölkerung, persönliche Freiheit und Anteil am vaterländischen Boden zuzusagen.

„Land und Freiheit!“ Das waren die fruchtbaren Worte, die das preußische Volk zu den unerhörten Taten von 1813 bis 1825 in die Höhe rissen. Aber nun kommt die Stunde, die wir heute klarer denn je als die Schicksalsstunde in unserer Entwicklung erkennen. Als die Gefahr für die Herrschenden gebannt erschien, als Napoleon auf St. Helena saß, hat man dem Volke die feierlichen Zusagen nicht ge-



halten! Man hat ihm nicht die Verfassung gegeben, die in der Stunde der Gefahr versprochen worden war, und in der unglückseligen Deklaration zum Bauernbefreiungsedikt vom 29. Mai 1816 hat man die große Zusage: „Land!“ verkümmert, verengt, zum Teil ins Gegenteil verkehrt. — Genug! Von 1816 bis 1870 sind allein in den alten preußischen Provinzen östlich der Elbe eine Million Hektar Bauernland verlorengegangen an den Großgrundbesitz. Millionen unserer Volksgenossen wurden entwurzelt. Der Dichter der norddeutschen Bauernschaft, Fritz Reuter, hat in seinem Epos „Kein Hüsung“ den arbeitswilligen und arbeitsfreudigen deutschen Menschen geschildert, der in die Schuld hineinverstrickt wird, weil Herrenlaune ihm kein Hüsung, keine Heimstätte auf dem Boden seines Vaterlandes gewährt.

Wie haben sich das die Bauern gefallen lassen? Warum ist kein Bauernkrieg entstanden? Zu derselben Zeit haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre Heimstättenpolitik begonnen. Etwa von 1820 bis 1880 erhielt in der Union jeder, der Urwald oder Prärieland kultivieren wollte, 40 Hektar Land umsonst oder gegen geringes Entgelt. Da sind aus dem Gebiete des Reiches 5600000 Deutsche und in der Hauptsache Tatkräftige, Starke ausgewandert, und 90% von ihnen haben drüben die Heimstätten gesucht, die das Vaterland versagte. Wer da weiß, wie kinderreich gerade Ansiedlerfamilien sind, der weiß, wie viele Millionen Menschen wir dem Angelsachsentum damit geschenkt haben! Und wer Weltgeschichte unmittelbar erleben will, muß einen Augenblick still überlegen: Die Söhne und Enkel dieser 5600000 sind es gewesen, die in den Schicksals-



stunden von 1918 die Entscheidung gegen das alte Reich des Großgrundbesitzes herbeigeführt haben! Von den amerikanischen Offizieren, die in Trier einritten, waren 40 % deutschamerikanischer Herkunft! Da wird vor uns lebendig das alte Bibelwort von den Sünden der Väter, die heimgesucht werden an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied.

Die Entwurzelung der deutschen Menschen ging auch nach 1871 ihren Weg. Als ich während des Krieges in Graz Peter Rosegger besuchte, war er schon recht krank. Aber die Bodenfrage erfüllte ihn noch ganz. „Wenn nur die Menschen ‚Jakob der Letzte‘ lesen wollten! Das ist mein Bodenreformbuch.“ Und er schrieb mir vom Krankenlager einen Brief, in dem er zur Bodenreformmitarbeit aufrief: „Es ist nicht zu sagen, wie sehr ich Ihnen Glück wünsche!“ Genug! Der Großgrundbesitz muß — es handelt sich hier nicht um Schuld einzelner Großgrundbesitzer, sondern um das System — suchen, möglichst billig Arbeit zu gewinnen, um möglichst viel Grundrente zu erzielen. Billiger und williger als der deutsche Arbeiter aber ist der Arbeiter aus Galizien und Russisch-Polen — niederere Kulturstufe, weniger Lebensbedürfnisse! Und so sahen wir nun, daß der Großgrundbesitz erst wenige, dann immer mehr und mehr — im Jahre 1913 waren es 437000! — slawische Wanderarbeiter ins deutsche Land rief. Und wohin diese kamen, die keine Familienwohnungen, keine Schulen beanspruchten, mußten deutsche Menschen den Boden verlassen. Sie wanderten nicht mehr aus, sie wanderten ab. In Preußen waren es zuletzt in jedem Jahre 240000 Menschen, die aus unseren Dörfern in die Industriestädte gingen.



### 3. Vom Warenrecht des Bodens in der Stadt

Aber auch hier wurden sie vom Großgrundbesitz erwartet. Wo der Boden eine Ware ist, ein Handelsobjekt, da wissen die Vertreter des Großkapitals sehr bald, daß der Boden die sicherste Ware ist, mit der man handeln kann. Sie verdirbt nicht, sie wird durch keine neue Erfindung wertlos gemacht. So entstand die Bodenspekulation, meist, weil der eigene Name „geschont“ werden sollte, in Form von Aktiengesellschaften, von „Terraininteressenten“. Um Berlin hatten wir vor dem Kriege 76 solcher Terraingesellschaften! Indem sie Land in ihren „festen“ Händen zurückhielten und durch ihren Einfluß möglichst weitgehende Bebauungspläne für „Hochhausbebauung“ erzielten, trieben sie die Bodenpreise krankhaft in die Höhe. Da entstand mitten in einem Reichtum, um den uns die Völker der Erde beneideten, ein Wohnungselend, das tödlich war für Leib und Seele von Tausenden, nein von Millionen deutscher Brüder an unserer Seite.

Einmal hat das „Statistische Jahrbuch der deutschen Städte“ eine vergleichende Zusammenstellung nach der amtlichen Zählung vom 1. Dezember 1905 gebracht. Ist es nicht schon eine Kulturschmach, wenn als „übervölkert“ hier nur solche Wohnungen betrachtet werden, bei denen auf ein einziges heizbares Zimmer mindestens sechs, auf zwei Zimmer mindestens elf Personen verschiedenen Alters und Geschlechts kommen? Keine Beredsamkeit kann schildern, was es heißt, 6—13 Menschen „wohnen“ in einem heizbaren Zimmer, 11—22 in zwei heizbaren Zimmern! Niemals allein sein, niemals eine



Trennung nach Alter und Geschlecht, nicht bei Tag, nicht bei Nacht, nicht in gesunden, nicht in kranken Tagen!

Und solche „Wohnungen“ gab es nicht vereinzelt. In Leipzig, dieser alten stolzen Stadt, gab es solcher „Wohnungen“ 3987, in Königsberg, unserer alten Krönungsstadt, 4630, in der reichsten Handelsstadt des Festlandes, Hamburg, 5662, in unserer Hauptstadt des Ostens, Breslau, 6876, in Chemnitz, der weltberühmten Maschinenstadt, 7457, in der glänzenden Reichshauptstadt Berlin 24440!

Es gab Menschen, die entsetzt waren über die steigende Verrohung unserer Jugend, und in der Tat — die Zahl der jugendlichen Verbrecher, d. h. zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr, die wir in das Gefängnis schickten, betrug 1912 über 54000! Waren wirklich die Kinder die Schuldigen? Müßten unsere Kinder nicht genau so an Leib und Seele verderben, wenn sie aufwachsen müßten 6—13 in einem Raum, d. h. in Verhältnissen, in denen die Reinheit des Leibes und der Seele unmöglich gewahrt werden kann? Geschlechtskrankheit, Alkoholismus, Tuberkulose: Man bekämpfte die Symptome wie elende Kurpfuscher — an die Ursache der Krankheit, das verderbenbringende Wohnungselend, wagte man sich nicht heran.

So sehen wir auf dem Lande deutsche Menschen entwurzelt — die slawische Flut stieg von Jahr zu Jahr — und in den Städten bei allem aufgehäuften Reichtum ein Wohnungselend, das jedes gesunde und sittliche Familienleben unmöglich macht — und hier und dort die gleiche Ursache: Wir hatten das Vaterland erniedrigt zu einer Handelsware, über deren Verwendung nur der Privatprofit entscheidet.



## IV. Der Bund Deutscher Bodenreformer

### 1. Leitsatz und Aufbau

Wahrhaftig, es stände schlecht um unser deutsches Volk, wenn angesichts dieser Tatsachen nicht Männer aufgestanden wären, die solche Zeichen zu deuten unternahmen: Hundert Jahre steht nun der deutsche Boden unter dem Warenrecht. Seht die Früchte auf dem Lande und in den Städten! Hier handelt es sich um keine Parteifrage, sondern um eine Lebensfrage unseres Volkes.

Nach einer Zeit des Tastens, in der zeitweise vier Organisationen neben- und zum Teil gegeneinander standen — der Allwohlsbund (Dr. Stamm), der Deutsche Bund für Bodenbesitzreform (Glürsheim), der Henry-George-Verein (Eulenstein), die Freiland-Vereine (Herzka) —, erwuchs 1898 als einzige Organisation der Bund Deutscher Bodenreformer, der alle politischen und religiösen Bestrebungen ausschloß. Sein Programm umfaßt nur einen Satz:

„Der Bund Deutscher Bodenreformer tritt dafür ein, daß der Boden, die Grundlage alles nationalen Seins, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte fördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des einzelnen erhält, dem Volksganzen nutzbar macht.“

Als Programmschrift der neuen einheitlichen Bewegung gilt Damaschke: Die Bodenreform, Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not (136. Tausend).



Seine Organe sind das wöchentliche Mitteilungsblatt „Bodenreform“ und die nach Bedarf herausgegebenen „Sozialen Zeitfragen“ (bisher 87 Hefte erschienen), beide im Verlag Bodenreform, Berlin, Lessingstraße 11, und die wissenschaftlichen Vierteljahreshefte „Jahrbuch der Bodenreform“ (Verlag Gustav Fischer, Jena).

## 2. Um den Kolonialboden

Am leichtesten konnten Bodenreformgedanken naturgemäß Gestalt gewinnen auf Neuland, dort, wo „wohlerworbene Rechte“ und die „historische Entwicklung“ nicht auch allerlei Überlebtes und zweifelhaftes Gut decken müssen. In den Kolonien mußte auf neuem Boden Neues geschaffen werden. Ihre Entwicklung war nicht einheitlich. In Südwestafrika kam das alte System des Bodenrechts zur Anwendung. Von seinen rund 840000 qkm gehörten nicht weniger als 295000 qkm acht Gesellschaften, deren wichtigste von englischen Spekulanten kontrolliert wurden. Es ging so weit, daß, als 1897 eine Eisenbahn vom Hafen Swakopmund bis zur Hauptstadt Windhuk auf Kosten des Reichs gebaut wurde, eine englische Landgesellschaft dem deutschen Reich den Gebrauch von Lokomotiven verbieten konnte. Unter dem Hohnlachen der Schwarzen und der Engländer mußte die Reichseisenbahn von Maultieren gezogen werden. Und erst als man der englischen Spekulationsgesellschaft neue wichtige Minenkonzessionen gegeben hatte, erlaubten sie die Anwendung der Dampfkraft.



In Kamerun wurde 1898 der „Südkamerun-gesellschaft“ eine Landkonzession im Umfang von 77000 qkm erteilt, also mehr als fünfmal so viel Land, als der Freistaat Sachsen umfaßt. Die Gesellschaft begab sich sofort an die Arbeit, d. h. nicht etwa nach Kamerun, sondern an die Brüsseler Börse. Dort wurden die Aktien und Genußscheine der Gesellschaft an belgische, französische und englische Kolonialspekulant<sup>n</sup> so günstig verkauft, daß sie in kaum fünf Monaten einen Gewinn von 16 Millionen Franken erzielte! Und der „Macher“ dieser Gesellschaft, Herr Scharlach, wurde in den Kolonialrat berufen. Und als ich forderte, daß die Gesamtheit, durch deren Opfer an Geld und Blut allein solche Gewinne möglich waren, zumindest einen Anteil daran gewinnen müsse, erklärte Herr Scharlach in der „Kolonialzeitung“ (1900, S. 37) die Forderung, die Gesamtheit am Gewinn in den Kolonien zu beteiligen, als „Ausfluß sozialistischer Auffassung im Staate, die grundsätzlich verworfen werden muß“.

Auf meinen Kampf meldete sich der erste Landeshauptmann von Deutsch-Südwestafrika D. v. François als Mitglied des Bundes Deutscher Bodenreformer. Er schrieb eine Soziale Zeitfrage: „Staat oder Gesellschaft in unseren Kolonien?“ Es meldete sich Herr v. Wißmann, unser bester „Afrikaner“. Er schickte mir einen Aufsatz, in dem es hieß:

„Daß die Behörden draußen mehr deshalb gegen die großen Landgesellschaften eingenommen sind, weil sie ihnen die Gelegenheit, das Ihrige nach Wunsch für die Entwicklung der Kolonien zu tun, aus der Hand nehmen, und nicht, wie es richtiger wäre, in erster Linie überhaupt um Landspekulationen mit ihren volkswirt-



schaftlich gefährlichen Folgen zu verhindern, hat seinen Grund darin, daß wir in Deutschland über die Gefahr, die in dem ganzen Bodenwucher liegt, noch lange nicht genügend aufgeklärt sind.

Man hat überall das Gefühl, daß eine Gefahr vorhanden ist, kann sich diese aber nicht genügend klarmachen, und vor allem denkt niemand daran, daß die Bodenfrage der Kolonien auch prinzipiell als dieselbe Gefahr im Vaterlande sich fühlbar macht."

Die Bodenreformer siegten in diesem Kampf — allerdings erst, als die einflußreichsten Vertreter des alten Bodenrechts ihre Gewinne auf Kosten der Gesamtheit geborgen hatten und das Vertrauen des deutschen Volkes zu den Kolonien zum großen Teil untergraben war! In einer einmütigen Erklärung der Reichsregierung vom 8. November 1911 heißt es von dem System der großen Landgesellschaften:

„Daß dieses System Fiasko gemacht hat und immer wieder machen muß, wird heutzutage kaum bezweifelt.“

Nicht dem Kolonialamt, sondern dem Reichsmarineamt war unser Pachtgebiet in Ostasien unterstellt. In den Chinesen hatte man es mit einem alten kaufmännisch geschulten Volk zu tun. Sobald die Reichsflagge gehißt wurde, verlangten die Bodenbesitzer von den deutschen Beamten Preise, die zehnmal so hoch waren als bisher. Die deutsche Verwaltung aber lag in den Händen des Admirals v. Diederichs, eines treuen Mitgliedes des Bundes Deutscher Bodenreformer. Er erklärte, daß die deutsche Verwaltung allerdings zur vollen Entschädigung bereit sei, aber nur zu dem „gerechten“ Preis. Dieser aber richtete sich natürlich nach dem Wert, den die Chinesen selbst bei der Einschätzung zur Grundsteuer an-



gegeben hätten. Am 2. September 1898 wurde die Hauptstadt des Gebietes Tsingtau als Freihafen eröffnet und zugleich die Land- und Steuerordnung kundgegeben. In der chinesischen Ansiedlung wurde das Land in Erbbau vergeben. Bis 1913 waren 11000 Chinesen auf Erbbaugrund angesiedelt!

Innerhalb des eigentlichen Bebauungsplanes wurde der Boden öffentlich versteigert, damit jede Günstlingsherrschaft ausscheide. Als einzige direkte Steuer wurde eine Grundwertsteuer von 6% des Wertes bestimmt, für den das Grundstück erworben wurde. Alle drei Jahre sollte der Boden neu eingeschätzt werden. Der einzelne könne mit seinem Grundstück machen, was er wolle, könne es auch verkaufen. Aber das Steigen der Bodenwerte sei zweifellos der Arbeit des ganzen deutschen Volkes zu danken. Jedes Schiff, das es dorthin sende, jede Verbesserung des Hafens, der Verkehrswege, jede Kirche, jede Schule steigere den Bodenwert. Und deshalb sei es sehr bescheiden, wenn das Gouvernement vorläufig sich mit einem Anteil am „unverdienten Wertzuwachs“ von  $33\frac{1}{3}$  % begnüge. Damit aber niemand in die Versuchung komme, den Verkaufspreis zu niedrig anzugeben, wurde ein Vorkaufsrecht bei jedem Grundstückswechsel für die deutsche Verwaltung festgelegt. Im Reichstag erklärte am 31. Januar 1899 der Admiral v. Tirpitz:

„In wirtschaftlicher Beziehung ist die größte Handelsfreiheit und die größte Gewerbefreiheit für Kiautschou gesichert worden, die nur irgend jemals eine Kolonie gehabt hat... Die Steuer auf den Grund und Boden in Kiautschou ist die einzige wesentliche Steuer, die den Europäer trifft.“



Dieses entschlossene Vorgehen fand allgemeine Zustimmung. Der Zentrumsführer Dr. Lieber erklärte die einmütige Zustimmung seiner Partei. Der Redner der Konservativen, Dr. Wertel, sagte:

„Ich möchte nur zur Erwägung anheimgeben, ob die Bestimmung von einem Drittel genügt. Ich glaube, man könnte gut und gerne bis zur Hälfte aufwärts gehen.“

Der nationalliberale Graf Oriola stimmte ebenso freudig zu, und selbst ein Neinsager wie Eugen Richter fand hier beim besten Willen nichts zu tadeln.

Aus grundsätzlicher Ablehnung gegen jede Kolonialpolitik widersprach Bebel; aber der sozialdemokratische „Vorwärts“ erklärte ausdrücklich:

„Die für Landverkäufe dort aufgestellten Grundsätze sind ganz vernünftig.“

Er fügte dieser Anerkennung allerdings hinzu:

„Sollte Kiautschou wirklich emporblühen und deutsche Kapitalisten in nennenswertem Umfang dort festen Fuß fassen, so werden sie bald mit einer Verwaltung aufräumen, die ihnen die Ausbeutungsfreiheit beschneidet.“

Und in der Tat hat der sogenannte „Schutzverband für Grundbesitz“, der von Berliner Terraininteressenten ins Leben gerufen war, in seiner letzten größeren Arbeit vor dem Kriege versucht, die Bodenreform in Kiautschou herunterzusetzen — keine kleine Arbeit, dem Aufblühen von Tsingtau gegenüber, das in der kurzen Zeit der deutschen Herrschaft von der 36. Stelle bis zur 7. Stelle unter den Häfen Ostasiens emporstieg.

Als Tsingtau nach „Pflichterfüllung bis zum Äußersten“ am 7. November 1914 der japanischen Übermacht erlegen war, feierte unser Volk diese Musterstätte deutscher Kulturarbeit in hunderten von



Gedächtnisfeiern. Eine quellenmäßige Darstellung seiner Land- und Steuerverordnung hat im „Jahrbuch der Bodenreform“ 1911 u. 1912 der Mann gegeben, der als Kaiserlicher Kommissar des Kiautschougebietes wohl in erster Reihe das Verdienst an ihrer Durchführung hatte, Geheimrat Schrameier, der in den letzten Jahren als Geschäftsführer des Bundes Deutscher Bodenreformer tätig war.

Admiral v. Tirpitz, der diese Fragen in Asien und in Afrika mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgte, faßte am 31. März 1916 in einem Brief an mich alle kolonialen Erfahrungen so zusammen:

„Eine richtige Bodenpolitik ist der erste und wichtigste Schritt für jede Kolonie!“

Welche nationale Bedeutung gewann die Anwendung der Bodenreformgrundsätze?

Aus Ostafrika konnten durch das Verdienst Wißmanns die Landgesellschaften ferngehalten werden. Die Stadt Tanga wurde als erste Stadt Afrikas Mitglied des Bundes Deutscher Bodenreformer. Hunderte von Erbbau- und Heimstättenverträgen gaben auch den Eingeborenen eine Rechtsicherheit für ihre Niederlassung. So blieben sie auch in schwerster Zeit der deutschen Flagge treu. Ohne diese Treue wäre der Sieg bei Tanga, der größte, den bisher Deutsche auf afrikanischem Boden erfochten haben, niemals möglich gewesen.

In China aber sah man mit Bewunderung auf die Bodenreform in Tjingtau. Und als das junge China das alte Reich neu aufbauen wollte, da berief sein Führer, Dr. Sun-Nat-Sen, 1924 Schrameier nach China, um zu helfen, die Bodenreform bei die-



sem Aufbau des chinesischen Reichs durchzuführen. Und als Schrameier am 5. Januar 1926 in Kanton starb, ließ ihm der Bürgermeister der Stadt ein Ehren-  
denkmal errichten. Welche Bedeutung die Ehrung  
eines Deutschen hat in einer Zeit, in der das Riesen-  
reich im Kampf gegen die europäische Bevormundung  
steht, in weltpolitischer, noch mehr in weltwirtschaft-  
licher Beziehung, das bedarf keiner Auseinander-  
setzung.

Jeder Blick auf die Bodenreform im Neuland der  
Kolonien zeigt die alte Wahrheit: Soziale Gerechtig-  
keit bedeutet auch nationale Kraft!

### 3. Von der Zonenenteignung

Um Neuland handelt es sich auch bei dem Bau  
von Kanälen, deren Ufer neues Siedlungsland für  
industrielle Unternehmungen erschließen soll, die auf  
dem Wasserwege billig die Rohstoffe heran und  
die fertigen Produkte abführen konnten. Aber auch  
hier zeigte sich bald das Verhängnisvolle des alten  
Bodenrechts. Ein Beispiel:

Der Teltowkanal im Süden von Berlin kostete  
42 Millionen Mark. Der Preis des Bodens seiner  
Ufergelände aber stieg innerhalb weniger Jahre um  
400 Millionen Mark, die in der Hauptsache den  
Aktionären von ein paar Terraingesellschaften zu-  
flossen. Alle Unternehmer, alle Hausbesitzer, Beamte,  
Arbeiter und Angestellte, die nun auf diesem neuen  
Siedlungsgelände leben und arbeiten wollen, müssen  
diese 400 Millionen „unverdienten Wertzuwachs“ in  
Form von Hypothekenzinsen, Mieten usw. dauernd



vom Ertrag ihrer Arbeit bezahlen — und zwar an einzelne, die ihrerseits nicht das geringste zur Erschließung dieses Stückes ihres Vaterlandes getan haben! Wie ganz anders wäre es, wenn der Kreis diese Wertsteigerung für sich gewonnen hätte! Man könnte von ihr zunächst die Kosten des Kanalbaues bezahlen und aus dem Überschuß von 360 Millionen Mark jährlich über 20 Millionen Mark Zinsen mehr verfügen. Um diese Summe könnten die seßhaften Handwerker und Hausbesitzer in ihrer Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuer erleichtert oder die Aufwendungen für Bildungs- und gesundheitliche Einrichtungen erhöht werden.

Besonders leidenschaftlich wurde der Kampf um den Mittellandkanal vom Rhein bis Hannover. Hier gelang es den Bodenreformern unter Hinweis auf die Erfahrungen bei anderen Kanalbauten durch Masseneingaben in das Kanalgesetz den Gedanken der Zonenenteignung hineinzufügen. Seitdem hat der Staat das Recht, zum landwirtschaftlichen Wert nicht nur den Boden zu enteignen, der für das Kanalbett selbst nötig ist, sondern auch 1000 Meter Ufergelände rechts und links. Das bedeutet einen Sieg von grundsätzlicher Bedeutung.

Als ich das leßtemal Rudolf Sohm besuchte, den großen Mitschöpfer des Bürgerlichen Gesetzbuches, und auf seine teilnehmenden Fragen eine etwas müde Antwort erteilte, da sagte der gefeierte Gelehrte:

„Ich stehe vor meinem Ende; aber jetzt, in den schlaflosen Nächten der Krankheit, wird es mir immer wieder ein Trost, daß ich habe helfen können in dem Kampf um die Zonenenteignung beim Mittel-



landkanal. Das ist ein Sieg, dessen Bedeutung wir beide noch gar nicht übersehen können. Nun wird kein Kanal mehr in Deutschland gebaut, ja auch wohl kaum noch eine Eisenbahn oder eine Brücke, bei der nicht die dadurch hervorgerufene Grundrente für die Kulturaufgaben nutzbar gemacht werden wird. Ich sehe am Mittellandkanal und an den neuen Kanälen, die man bauen wird, Industriestädte mit Heimstätten und blühenden Gärten und mit gesunden Menschen und fröhlichen Kindern. Und das Bild solcher Siedlung ohne Bodenwucher wird rückwirken auch auf die Erschließung neuen Landes bei unseren alten Städten."

#### 4. Vom gesicherten Eigentum

##### a) Familien- und Schulgärten

Wie die Bodenreformer hier den Staat befähigen wollten, möglichst viel Grundeigentum zu erwerben, so mahnen sie alle Gemeinden, planmäßig ihr Bodeneigentum zu vermehren. Sie weisen auf die vielen Fälle hin, in denen Gemeinden billig Land verkauft haben, um oft nach verhältnismäßig kurzer Zeit für ein Schulgrundstück mehr ausgeben zu müssen, als sie für das ganze Gelände erhalten hatten. Die Bodenreformer wiesen darauf hin, daß die Blüte der alten Reichsstädte, die in schweren Zeiten die Träger der deutschen Kultur waren, ohne ihr großes Gemeindegrundeigentum nicht denkbar sei. Sie erinnerten an Goethe, der ja auch ein Staatsmann war und in jedem Falle die Gabe hatte, mit seinen großen Augen überall das Wesentliche zu erfassen. Als er am 28. August 1797 in Heilbronn weilte, da



machte die alte Reichshauptstadt einen solchen Eindruck auf ihn, daß er neben allen Geburtstagsgedanken noch in sein Tagebuch schrieb:

„Was ich aus dem Erzählten und anderen Symptomen durch das bloße Anschauen schließen kann, ist: daß die Stadt durch den Grund und Boden, den sie besitzt, mehr als durch etwas anderes wohlhabend ist... Das beste Zeichen einer guten Wirtschaft ist, daß die Stadt fortfährt, Grundstücke zu kaufen.“

Welche Bedeutung ein großes Gemeindegrundeigentum für alle Wohlfahrtsbestrebungen hat, das bedarf keiner Auseinandersetzung. Es sei nur an die städtischen Familiengärten (Laubenkolonien, Schreiber-, Johannis-, Heim-, Miet- und Arbeitergärten) erinnert. Mehr als eine Million solcher Kleingärten sind heute schon eine überaus wertvolle Ergänzung der Wohnungen in den alten Massenmiethäusern. Ihren Bestand zu sichern und auszubauen, ist eine große Aufgabe aller Gemeinden, die sie aber natürlich nur erfolgreich erfüllen kann, wenn sie über genügend Boden verfügen.

Schulgärten werden immer mehr als eine notwendige Ergänzung allen Schulunterrichts erkannt, wenn unsere Jugend wieder lebendige Fühlung mit der Erde gewinnen soll. Man sehe einmal die engen, gepflasterten Höfe unserer Schulen an, in die wir doch unsere Kinder acht Jahre hindurch hineinzwängen, spüre die Luft in den überfüllten Turnhallen, deren tiefes Einatmen häufig alles verdirbt, was sonst das Turnen auf gesundheitlichem Gebiet zu leisten vermag.



## b) Ulmer Wiederkaufsrecht

Was aber soll geschehen, wenn der Boden der Bebauung zugeführt werden muß? Soll die Gemeinde ihren Boden billig einzelnen überlassen, in der Hoffnung, daß diese einzelnen nun den Boden auch billig gebrauchen oder zum Gebrauch weitergeben? Man hat es versucht. Aber es hat sich bald herausgestellt, daß das sogenannte „freie Eigentum“ früher oder später stets zur Ware wird, für welche kein sozialer Gesichtspunkt, sondern lediglich das Gesetz von Angebot und Nachfrage gilt. Boden, den die Stadt billig zur Verfügung stellt, hat meist in ganz kurzer Zeit den Besitzer gewechselt, dem einzelnen unverdienten Wertzuwachs geschaffen, aber die soziale Aufgabe des billigen Baubodens nicht erfüllt (Mühlhausen i. E., Freiburg i. Br.).

Auf Grund solcher Erfahrungen hat der Ulmer Oberbürgermeister Dr. Wagner, der fast 80% des Weichbildes der Stadt in städtischen Besitz überführte, ein Wiederkaufsrecht eingeführt (§ 497 des BGB.). Zwar wurde zuerst das Recht in Stuttgart angewandt im Jahre 1891. Erst 1893 folgte Ulm, aber trotzdem heißt dieses Recht nicht nur in der deutschen, sondern auch in der französischen Sprache mit Recht das „Ulmer Wiederkaufsrecht“, weil der Oberbürgermeister dieses Recht zuerst mit Bewußtsein in den Dienst der bodenreformerischen Entwicklung gestellt hat. (Vgl. seine Aufsätze im „Jahrbuch der Bodenreform“ 1906, 1910 u. 1911, „Aus der Praxis einer bodenreformerischen Gemeindeverwaltung“.) Bis 1913 waren über 700 Wiederkaufsverträge von Ulm geschlossen worden. Heute geht ihre Zahl im Reiche wohl in die Hunderttausende.



Auch dort, wo eine Gemeinde Boden ausgibt für gemeinnützige Zwecke, also für Bildungsanstalten, für Kirchen, Krankenhäuser usw., soll sie sich das Wiederkaufsrecht vorbehalten, etwa wie in Bremerhaven, für den Fall, daß die Kirchengemeinde das Gebäude auf dem Boden nicht mehr als Kirche usw. benutzt. So ist am besten Vorsorge getroffen, daß der billige Preis, den die Gemeinde um des gemeinnützigen Zweckes bewilligt, später nicht mißbraucht werden kann.

### c) Das Erbbaurecht

Eine andere Form des neuen Bodenrechts bildet das Erbbaurecht (§§ 1012—1017 des BGB., ergänzt durch die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919).

Es ist das Verdienst des Bundes Deutscher Bodenreformer, dieses Recht „unter der Bank hervor-gezogen zu haben“. Rudolf Sohm erklärt im „Jahrbuch der Bodenreform“ 1908:

„Die hohe Bedeutung des Erbbaurechts für eine gesündere Entwicklung unseres gesamten wirtschaftlichen Lebens ist erst von der Bodenreformbewegung aufgedeckt worden.“

Dieses Erbbaurecht entspricht etwa der alten deutschen Erbleihe, dem Leasehold-System Englands, d. h. dem Recht, nach dem die größte Stadt der Welt, London, aufgebaut ist, mit dem Erfolg, daß dort die Mieten in den Wohngegenden viel geringer sind als die Mieten in den deutschen Großstädten. Die Trennung von Boden und Bau macht eine ungesunde hypothekarische Beleihung und die dadurch ermög-



lichte krankhafte Aufblähung der Bodenpreise unmöglich. Seine soziale Bedeutung läßt ein Bericht aus Mühlhausen i. Thür. („Bodenreform“ 1927, S. 236) erkennen:

„Im Mai 1921 drängten 30 Arbeiter- und Bodenreformer ihren Gruppenvorsitzenden, doch einmal praktisch im Heimstättenbau vorzugehen und dem Gegner zu zeigen, was die ‚Theoretiker‘ können. Ich verhielt mich reserviert: ‚Die Bodenreform sei keine Baugenossenschaft usw.‘ Es half nichts. ‚Wir machen alles selbst, sind Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Schlosser, Tischler, Maler — nur erst mal anfangen!‘

Also mit 26 Arbeitern fing ich an, und jetzt sind 77 Einfamilienhäuser auf der Grundlage des Erbbaurechts fertig. Von diesen 77 sind rund 50 im Besitz von Arbeitern!

An Erbbauzins zahlen wir jährlich je Quadratmeter für 30 Jahre 2 Pfennig, vom 30.—50. Jahr 3 Pfennig, vom 50.—70. Jahr 4 Pfennig.

Das Erbbaurecht haben wir zum erstenmal hier durchgeführt. Es war die Vorbedingung: denn zum Landkauf hätten wir rund 80000 Mark gebraucht, das heißt mit anderen Worten 80000 Mark weniger zum Häuserbau haben, und das hätte wieder geheißen: diese schöne, wenn auch einfache Siedlung nicht durchführen können!

Und unser Beispiel wirkt weiter. Schon haben die ‚Kinderreichen‘ in unserer Nähe Heimstätten errichtet in der Art der unseren, auch im Erbbaurecht. Es geht vorwärts!“

Heute ist die Zahl der Erbbauverträge aller Art auf viele Zehntausende zu schätzen!



## 5. Steuerreform

### a) Vom Wesen der Bodenbesteuerung

Die Arbeit der Gesamtheit ist die Voraussetzung für den Wert des Bodens. Im Innern Afrikas oder Asiens wird auch der beste Boden keinen oder doch nur einen sehr geringen Wert vorstellen. Erst wenn eine staatliche Gesamtheit den Schutz des Besitzes und des von diesem gewonnenen Ertrages gewährleistet, gewinnt Boden Wert. Nach dem alten Rechtsatz „Jedem das Seine“ muß der Wert, den die Gesamtheit erzeugt, in erster Reihe für ihre Aufgaben nutzbar gemacht werden. Das kann durch ein steuerliches Erfassen der Grundrente geschehen.

Dem steht vielfach das Vorurteil gegenüber, als ob eine Steuer auf den Wert des Bodens diesen verteuere, also Pacht oder Miete steigere. Ein Hinweis auf die Verteuerung der Waren durch Steuern erkennt den grundlegenden Unterschied zwischen dem Boden und den Produkten der Arbeit.

Bei den Waren gibt es eine natürliche Preisbasis: die Produktionskosten. Tritt eine Steuer dazu, muß der Preis entsprechend erhöht werden. Weigern sich die Verbraucher, den erhöhten Preis zu zahlen, so kann unter Umständen der Erzeuger gezwungen werden, die Ware mit Verlust abzugeben; denn keine Ware kann dauernd vom Markt zurückgehalten werden, sie würde sonst verderben. Aber niemand würde noch eine Ware herstellen, welche nicht Produktionskosten + Handelsgewinn + Steuer tragen könnte. Die dadurch herbeigeführte Verminderung des Angebots würde den volkswirtschaftlich-gerechtfertigten Preis bald wieder erreichen lassen.



Beim nackten Boden kann von Produktionskosten keine Rede sein. Hier ist es umgekehrt. Kann ich für ein Stück nackten Bodens ohne eigene Arbeit eine Pacht, Miete usw. von 80 Mark erzielen, so beträgt nach dem heutigen Zinsfuß der Preis dieses Bodens 1000 Mark. Man kann nicht umgekehrt sagen: Weil ein Stück Boden 1000 Mark gekostet hat, deshalb muß ich 80 Mark Pacht dafür erhalten. Wenn daneben ein gleiches Stück liegt, für das ich aus irgendeinem Grunde 2000 Mark bezahlt habe, so gibt mir deshalb kein Mensch 160 Mark Pacht, und liegt an der andern Seite ein drittes ähnliches Stück, das ich geschenkt erhalten oder geerbt habe, so werde ich im natürlichen Lauf der Dinge nicht weniger als 80 Mark dafür fordern und erhalten. Beim Boden bestimmt nicht der Preis die Rente, sondern die wirklich mögliche Rente den Preis. Wird nun etwa durch Naturereignisse (Überschwemmung usw.) die Rente vermindert, in dem angenommenen Falle etwa auf 40 Mark, so sinkt damit der Preis auf 500 Mark. Dieselbe Wirkung hat naturgemäß eine Senkung der privaten Grundrente durch eine Steuer.

Der Erlaß einer Grundwertsteuer oder ihre Ermäßigung wäre nur ein persönliches Geschenk an die augenblicklichen Eigentümer. 40 Mark weniger Steuern würden 500 Mark mehr Verkaufspreis. Der nächste Besitzer hätte dieselbe Summe als Hypothekenzinsen zu zahlen, auf die die Gesamtheit verzichtet hätte!

#### b) Die Grundwertsteuer

Aus dem Wesen der Bodenbesteuerung geht schon hervor, daß als Grundlage der Besteuerung nicht der



jeweilige Ertrag genommen werden darf, sondern der allgemeine, der „gemeine Wert“.

Das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 bestimmte (§ 25):

„Den Gemeinden ist die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet. Die Umlegung kann insbesondere erfolgen nach dem Reinertrage bzw. Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- bzw. Mietwerte oder dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.“

Die Bodenreformer haben durch unablässige Aufklärung bewirkt, daß in mehr als tausend preußischen Gemeinden die Ertragsteuer durch die Steuer nach dem gemeinen Wert ersetzt wurde. Nach dem alten System hatten sich die wunderbarsten Verhältnisse herausgebildet. In Kassel verhielt sich im Jahre 1900 der Wert des bebauten Bodens zu dem des unbebauten wie 8 zu 1, aber die Steuerlast wie 104 zu 1! In Niederschöneweide bei Berlin wurde nach der Ertragsteuer „ein Terrain“ im Werte von 74000 Mark zu 15 Pfennig Grundsteuer veranlagt. Die Gemeinde erhob 300 % Zuschlag. Diese drohende Zahl übersetzte sich in eine Abgabe von 45 Pfennig! Als die Steuer nach dem gemeinen Wert mit 2 v. T. eingeführt wurde, stieg die Abgabe von 45 Pfennig auf 148 Mark.

In Bitterfeld hat im Oktober 1917 ein städtischer Ausschuß diese Frage geprüft. Er erließ eine eingehende Rundfrage bei 133 Klein- und Mittelstädten. Aus den Antworten:

„Die mit der Wertsteuer gemachten Erfahrungen sind ausnahmslos gut bzw. befriedigend. Bestrebungen



mit dem Ziele auf Wiederaufhebung der Wertsteuer haben sich überhaupt nicht geltend gemacht. In seltenen Ausnahmefällen, wie in Forst i. L., ist ein solcher Antrag gestellt worden, dann von einigen (11) Interessenten. Der Bürger- und Hausbesitzerverein hat aber in einer eingehend begründeten Eingabe Magistrat und Stadtverordnetenversammlung gebeten, 'etwaige Anträge zwecks Aufhebung der Grundwertsteuer abzulehnen'. Die Stadtverordnetenversammlung hat dann auch die Aufhebung fast einstimmig abgelehnt."

Das preußische Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 ermächtigte auch die Kreise, die Steuer nach dem gemeinen Wert durchzuführen. In der Begründung führte die Regierung aus:

"Nach den mit dieser Art der Grundbesteuerung in den Gemeinden gemachten praktischen Erfahrungen ist sie berufen, namentlich in Gegenden mit steigenden Grundwerten, eine gerechte und die Schonungsbedürftigen Klassen der Grundbesitzer erleichternde Lastenverwaltung herbeizuführen. Aber auch in rein ländlichen Bezirken kann eine Besteuerung nach dem Veranlagungsmaßstabe des gemeinen Wertes erhebliche Vorzüge vor der Beibehaltung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer haben, wie angestellte Ermittlungen ergeben haben."

Der schärfste Einwand dagegen behauptet, diese Steuer verdränge die Gärten. Krefeld gilt als die gartenreichste Großstadt in Deutschland. Dort herrscht noch das Kleinhaus vor. Alle Stadtverordnete waren Hausbesitzer, als die Grundwertsteuer eingeführt wurde. Am 15. August 1913 schrieb mir der Oberbürgermeister von Krefeld:

"Die Befürchtung, daß infolge der Steuer nach dem gemeinen Wert die Gärten im Stadttinnern verschwinden, ist jedenfalls für Krefeld nicht gerechtfertigt."



Die Grund- und Gebäudesteuer hat den schweren Mangel, daß sie den Boden, eine Gabe der Natur, und das Gebäude, ein Werk von Menschenhand, als Einheit auffaßt. Das Gesetz zur Deklaration des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 23. April 1906 gestattete eine Differenzierung. Viele Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht, indem sie den unbebauten Bauboden zu einem höheren Satz heranzogen als die Häuser mit Klein- und mittleren Wohnungen. Einen grundsätzlichen Schritt vorwärts unternahm Königsberg i. Pr. 1912, indem es bei den Grundstücken, welche durch die Entfestigung frei wurden, nur den Bodenwert besteuerte, aber den Gebäudewert freiließ. Das Oberverwaltungsgericht hat am 31. Januar 1913 diese Entscheidung als gesetzlich zulässig anerkannt, und es ist bedeutsam, daß ein Organ der Hausbesitzer, „Deutsche Grundbesitzer-Zeitung“ (1913, Nr. 27), dazu schreibt:

„Es ist wohl nicht zu verkennen, daß dieser Nachtrag einen wesentlichen Fortschritt in der Besteuerung nach dem gemeinen Wert bedeutet. Erst eine Besteuerung, die die vom Eigentümer durch eigene Arbeit oder Kapitalsaufwendungen geschaffenen Werte frei läßt und nur die Wertsteigerung, die in der Arbeit usw. der Allgemeinheit ihre Grundlage hat, durch die Steuer der Allgemeinheit wieder zurückführt, entspricht der Forderung nach Gerechtigkeit und Billigkeit.“

Auch für die Gesundung der Verhältnisse in der Landwirtschaft ist die Steuerfrage von höchster Bedeutung. Die Bodenreformer forderten auf ihrem Lüneburger Bundestag 1924: „Ersetzung aller Steuern für den schaffenden Landwirt durch eine reine Grundwertsteuer.“ Heute hat ein Kleinbauer



etwa 16 verschiedene Steuern und Abgaben zu entrichten, also 30—60 Steuertermine wahrzunehmen. Besonders drückend sind Einkommensteuer und Umsatzsteuer: Steuern, die den Fleißigen und Tüchtigen mehr belasten als den Faulen und Untüchtigen und durch die verschiedenen Möglichkeiten buchmäßiger Feststellung nicht zu einer klaren Verteilung führen.

Dazu kommt, daß die Verquickung von Grund und Gebäude den kleinen Landwirt verhältnismäßig höher belastet als den großen. Soweit es landesgesetzlich möglich ist, hat der Freistaat Anhalt durch ein Gesetz vom 4. April 1923 die bodenreformerischen Grundsätze durchgeführt. Vor dem Kriege hat der landwirtschaftliche Grund und Boden in Anhalt insgesamt 40900 Mark eingebracht. Das betrug auf den Morgen ( $\frac{1}{4}$  ha) umgerechnet rund 7 Pfennig, noch nicht den Wert eines Eies!

Das Gesetz vom 4. April 1923 bestimmt, daß der Wert vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt werde, aber: „Bauwerke auf und unter der Erde werden nicht mit bewertet.“ Das war ein Schritt von grundsätzlicher Bedeutung für die Lastenverteilung innerhalb der Landwirtschaft. Der Reichslandbund für die Provinz Sachsen erklärte in einer Eingabe:

„Gegen den dem Anhaltischen Landtag vorgelegten Grundwertsteuergesetzentwurf erheben wir im Namen und Auftrage aller derjenigen unserer Mitglieder, die in Anhalt Grundbesitz haben, auf das schärfste Einspruch, da er die anhaltischen Grundbesitzer einer Bodensteuer von unerträglicher Höhe unterwirft, die zwangsläufig zu einer starken Extensivierung der dortigen Landwirtschaft und damit zu schweren Gefährdungen der Volkswirtschaft führen muß.“



Trotzdem wurde das Gesetz mit 28 Stimmen gegen 6 Stimmen der Deutschnationalen und 2 Stimmen der Deutschen Volkspartei angenommen.

Die angedrohten Schwierigkeiten bei der Einschätzung zeigten sich nicht.

Der bekannte Steuerfachverständige Oberregierungsrat Dr. Arno Hoppe in Dresden hat sie im Auftrag des sächsischen Staatsministeriums an Ort und Stelle studiert. Er schreibt darüber („Was soll aus der Aufwertungssteuer [Hauszinssteuer] werden?“ Heft 85 der „Sozialen Zeitfragen“, Berlin. Bodenreform):

„Das Ergebnis war überraschend günstig. Im Steuerkreise Dessau sind rund 4300 Steuerpflichtige zu veranlagten gewesen. Nur ausnahmsweise ist es in den Sitzungen der Veranlagungskommission zu einer Abstimmung gekommen; fast durchweg sind die Veranlagungen mit Einstimmigkeit vorgenommen worden, und sie haben zu einem solchen Maße von Zuverlässigkeit und Sicherheit geführt, daß auf 4300 Veranlagungen nur 30 Einsprüche erhoben worden sind. Im ganzen ist die Veranlagung im anhaltischen Staatsgebiete in 3—5 Monaten durchgeführt worden, und noch während dieses Zeitraumes war gemeindeweise schon die Einhebung größtenteils im Gange.“

Die Steuer wurde gestaffelt. Bis zu 3000 Mark reiner Bodenwert blieb steuerfrei. Dann stieg er von 1,5 v. T. bis zu 5 v. T. Nach zweijähriger praktischer Erfahrung stimmte der Landtag mit 35 gegen 1 (kommunistische) Stimme erneut den Grundsätzen dieser Steuer zu. Sie brachte jetzt statt 40900 Mark insgesamt 3 Millionen Mark. Die Entwicklung der anhaltischen Landwirtschaft unter dieser Steuer ist



durchaus gesund. Das anhaltische Staatsministerium hat mir folgende Auskunft gegeben:

„Die großen Betriebe mit über 200 ha sind in ihrer Gesamtfläche von 58534 auf 47673 ha, also um 10861 ha oder um 19 v. H. zurückgegangen und machen nur noch 26 v. H. (gegen 34 v. H. im Jahre 1907) der Gesamtfläche aus. Eine beträchtliche Zunahme weist die Gesamtfläche in den mittel- und großbäuerlichen Betrieben auf, und zwar beträgt die Zunahme in der Größenklasse von 10—20 ha 35 v. H., in der Größenklasse von 20—50 ha 30 v. H.“

### c) Die Zuwachssteuer

Man überwindet ein Übel am sichersten, wenn man seine Ursache beseitigt.

Der Mißbrauch mit dem Boden, d. h. der künstlichen Zurückhaltung von seinen sozialen Funktionen, beruht auf der Erkenntnis, daß sein Wert sicher steigt mit der Menschenzahl und der Kulturarbeit. Könnte der einzelne nicht auf unverdienten Wertzuwachs rechnen, so würde er den Boden möglichst bald der zur Zeit besten Verwertung zuführen. Der Gesamtheit ihren Anteil an dem von ihr erzeugten Wertzuwachs zu sichern, ist die Aufgabe der Zuwachssteuer. Auf einem christlich-sozialen Kursus in Zürich, dem ich zufällig als Gast beiwohnte, pries der bekannte Moralphilosoph Pesch als die christlichen Grundforderungen der Gesellschaftswissenschaft: Gerechtigkeit und Liebe. Ich hat um eine Entscheidung in folgendem Falle: In Heidelberg hätte vor wenigen Jahren ein Frankfurter Bodenspekulant ein Baugelände für 8000 Mark erworben, das er nach einer Erweiterung des Bahnhofes für 130000 Mark ver-



kaufte. Wem gehöre nach den eben entwickelten Grundsätzen der Wertzuwachs von 122000 Mark?

Pesch: Die Gemeinde habe zweifellos ein Recht, einen Anteil an diesem durch die Steuerkraft aller Bürger erzielten Zuwachswerte für sich zu fordern.

Ich: Dieses Recht sei selbstverständlich. Habe die Gemeindebehörde die Pflicht, diesen Zuwachswert für die Gesamtheit zu erheben?

Pesch: Die moralische Seite der Frage könne nicht unbedingt entschieden werden. Wenn aber in Kirchen, Krankenhäusern, Schulen oder sonstigen Einrichtungen der Gemeinde irgend etwas zu verbessern wäre, was nicht verbessert werde aus Mangel an Mitteln, dann würden die Gemeindebehörden die gleiche Sünde begehen, der sich der Verschwender schuldig mache, der sein Eigentum auf der Straße verkommen läßt, während die Seinen darben.

Ich glaube, dieser Antwort kann von jedem Standpunkte aus zugestimmt werden. Ach, wieviel Kulturarbeit ist noch überall zu leisten, wieviel Steuern sind überall noch vorhanden, die die Arbeit bedrücken und den Lebensunterhalt erschweren!

Die Bodenreformer haben für diese Gedanken jahrelang alle Kräfte eingesetzt, und es gelang ihnen, nachdem 1904 Frankfurt a. M., 1905 Köln den Anfang gemacht hatten, in 5 Jahren in rund 500 Gemeinden und Kreisen die Zuwachssteuer zur Annahme zu bringen, und vom 1. Februar 1911 auch nach erbittertem Ringen die Reichs-Zuwachssteuer. Sie war ein Kind vieler Kompromisse, voller Schwächen. Aber der Reichsschatzsekretär hatte recht, wenn er gegenüber dem Antrag zur Aufhebung des Gesetzes am 27. Juni 1913 erklärte:



„Große Gesetze der vorliegenden Art können immer erst in langjähriger Praxis den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens angepaßt werden. Man sollte also, wenn sie anfechtbar erscheinen, zunächst versuchen, die bessernde Hand an diese Gesetze zu legen. Man sollte das namentlich bei einem Gesetze tun, das seines gesunden Grundgedankens wegen bei allen Parteien des Hauses seinerzeit zahlreiche Anhänger gefunden hat.“

Aber der Gedanke der Besteuerung allen unverdienten Wertzuwachses hatte zu einflußreiche und zu mächtige Gegner. Reichsschatzsekretär Wermuth, der Typus eines korrekten Beamten der alten Schule, erzählt in seinen Lebenserinnerungen:

„Einen wirklichen Zorn des Kaisers scheine ich im Jahre 1911 durch das Zuwachsteuergesetz auf mich gezogen zu haben. Weshalb gerade ich, darüber zerbrach ich mir damals den Kopf. Denn ich hatte es eingebracht, kraft früherer zwingender Anordnung der Finanzreformgesetze. Und daß ich es gegen heftigen Ansturm ebenso fest verteidigte, war Ehrenpflicht. Erst spät ist mir der nächstliegende Grund klar geworden. Der Kaiser empfand es, daß bei dieser Gelegenheit die Steuerpflicht der Landesfürsten auch nur zur Sprache kam, und legte das mir zur Last, obwohl gerade ich durch vorsichtiges Verhalten die Streitfrage beiseitegeschoben hatte. Genug, ich bekam aus Hofkreisen sehr mißbilligende Äußerungen über das ganze Gesetz zu hören.“

Bei solcher Gegnerschaft wurde die Reichszuwachsteuer aufgehoben; aber das Regierungsblatt, die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, schrieb dazu im Juli 1913:

„Es ist anzunehmen, daß gerade auf diesem Gebiete die Entwicklung der Kommunal Finanzen fortschreitet, und so die Reichsteuer diesem an sich gerechtfertigten



und durchaus gesunden Steuerprinzip den Boden bereitet hat."

Heute hat die Reichsverfassung das Recht der Gesamtheit an dem „unverdienten“ Wertzuwachs ausdrücklich anerkannt.

## 6. Hypothekarreform

Ein gesundes Steuersystem, das Boden und Gebäude verschieden bewertet, würde auch die Grundlage zu einer so überaus wichtigen Reform der Beleihbarkeit des Bodens bilden. Die heutige schrankenlose Beleihbarkeit muß zu außerordentlichen Mißständen führen, die u. a. der Zusammenbruch der pommerschen und der preußischen Hypotheken-Aktienbanken 1901 enthüllte.

Am 5. Dezember 1913 forderte der Bund Deutscher Bodenreformer in einer Eingabe die Einführung amtlicher Schätzungsämter. Die Ursache war ein Fall in Langensfeld i. Rhld. Dort war ein Grundstück nach dem gemeinen Wert mit 6760 Mark geschätzt. Es wurde am 4. Juli 1913 für 11000 Mark verkauft und an demselben Tage mit einer Hypothek von 80000 Mark belastet. Es fanden sich zwei gerichtlich vereidigte Sachverständige, die das Grundstück dann auf 183908 bzw. 193000 Mark schätzten! 1916 hat die Regierung den Entwurf eines Schätzungsamtsgesetzes vorgelegt, der am 21. März 1918 zur Annahme gelangte. In seiner Begründung wurden die von den Bodenreformern gerügten Mängel offen zugegeben:

„Ferner bewirkt der freie Wettbewerb im Schätzungsgewerbe bei manchen Schätzern eine gewisse Abhängig-



keit gegenüber den Wünschen der Auftraggeber und beeinträchtigt ihre Unparteilichkeit."

Aber das Gesetz ist noch nicht durchgeführt. Was heute noch möglich ist, zeigt der bekannte Stadtvermessungsrat Möllenhoff, Frankfurt a. d. Oder, in der „Bodenreform“ (1928, 35):

Ein Ziegeleibesitzer will sein Gelände einer G. m. b. H. übereignen. Er sucht Teilhaber und legt dazu ein Gutachten vor eines „beim Landgericht Frankfurt a. d. Oder als Sachverständigen für Grundstücksbewertungen vereidigten Baumeisters“, der das Grundstück mit 1116550 Mark bewertet hatte, „ohne das 2 Millionen Kubikmeter mächtige Tonlager, das ebenfalls noch einen Wert von 2 Millionen Mark hätte“. Die Umwandlung ist umsatzsteuerpflichtig. Der Sachverständige wird vor den Bezirksausschuß geladen und erklärt: Sein erstes Gutachten in Höhe von 3116550 Mark wäre „für den Fall der Finanzierung bzw. Hypothekenbelastung gemacht“; für Steuerzwecke dagegen könnte er das Grundstück nicht höher wie 283500 Mark bewerten!

Solche Rechtsgrundlagen haben vor dem Kriege namentlich auf dem Gebiete des Bauwesens zu fürchterlichen Mißständen geführt. Es wurde wertvolles, baureifes Gelände angeboten: „Ohne Anzahlung, Baugeld wird noch dazugegeben.“ In jeder Großstadt finden sich Menschen, die nichts zu verlieren haben, also durch den Erwerb von wertvollem Bauland und Baugeld nur gewinnen können. Sie melden sich. Das Bauland ist vielleicht 100000 Mark wert. Die Terraingesellschaft fordert 200000 Mark. Der Käufer bewilligt sie leichten Herzens. Er hat ja weder die eine Summe noch die andere. Dann



werden 200000 Mark als erste Hypothek auf das Grundstück eingetragen. Nun erhält der Herr „Bauunternehmer“ die ersten Raten des Baugeldes. Jetzt wird eine „herrschaftliche“ Wohnung gemietet. Bauhandwerker, die nach Arbeit suchen, finden sich bald. Der Bau beginnt. Die ersten Raten für Arbeit und Baustoffe werden gezahlt. Dann wird vertröstet. Um das Haus überhaupt zu einem Wertobjekt zu machen, vollenden die Handwerker den Bau. Nun stellt sich heraus, daß der Bauunternehmer mittellos ist. Die Bauhandwerker beantragen die Zwangsversteigerung. Die erste Hypothek über 200000 Mark umschließt bereits auch den Wert des Gebäudes. Die Bauhandwerker sind unfähig, solche Hypothek auszusahlen. Deutsche Richter sind verpflichtet, „von Rechts wegen“ zu verkünden, daß der Terraingesellschaft der Boden und das darauf errichtete Gebäude gehören, und daß alle anderen Forderungen „ausfallen“.

Bei der Berliner Ortskrankenkasse des Maurergewerbes hatten von 1891 bis 1893 von den Unternehmern der 1126 bei ihr angemeldeten Neubauten nicht weniger als 328 „Bauherren“ selbst die Krankenkassenbeiträge ihrer Arbeiter unterschlagen:

„Die Bauunternehmer seien frühere Maurerpoliere und Gesellen, Schlächter, Barbieri, Kellner und Gott wisse, was sonst noch, die auf die nebelhaften Versprechungen gewisser ‚Geldmänner‘ hin Strohmännchen geleistet hätten. Zu bekommen sei nie etwas. Die Baugeräte gehörten nicht ihnen, sondern einem Dritten. Die Möbel seien vom Verleiher auf Miete entnommen oder von der Frau eingebracht, oder die Sachen seien der Ehefrau geschenkt oder beim Schwager verpfändet; endlich aber lege der Hauswirt die Hand darauf.“



In den Jahren 1891 bis 1893 wurden 1126 Neubauten in Berlin errichtet — davon kamen 644 zur Zwangsversteigerung!

Von 1902 bis 1905 haben in Dresden 67 Gesellschaften zu „ungeteilter Hand“ (BGB. § 705) im Baugewerbe „gearbeitet“. Von 98 daran beteiligten Einzelpersonen, die in Dresden wohnten, hatten 71 den Offenbarungseid geleistet! Neben diesen Gesellschaften waren in denselben Jahren 638 einzelne Bauunternehmer tätig, von denen 160 durch den Offenbarungseid ihre völlige Vermögenslosigkeit bekundet hatten. Der amtliche Bericht der Stadt mußte klagen, daß das ganze Baugewerbe von Elementen „durchseucht sei, denen jedes Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl abginge“.

Auf eine Umfrage des Statistischen Landesamts über die Jahre 1909, 1910 und 1911 gaben in 48 Gemeinden von Groß-Berlin 2384 Handwerker und Lieferanten 9289 Verlustfälle an. Von den 1278 Landhäusern, die in den drei Jahren aufgeführt wurden, brachten ihnen 145, von den 432 Geschäftshäusern 55, von den 5252 Mietkasernen aber 2618 Verluste! Insgesamt wurden 20501580 Mark verloren! Solche Zahlen sind Mindestzahlen; denn nach alter Erfahrung geben viele Bauhandwerker ihre Verluste nicht an, weil sie eine Schädigung ihres Kredits fürchten.

Es gelang den Bodenreformern, ein „Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen“ vom 1. Juli 1909 durchzusetzen. Der erste Teil, der allgemeine Gültigkeit hat, bringt keine Hilfe. Der zweite, der eine gewisse Sicherheit bieten könnte, sollte nur für solche Gemeinden gelten, die durch besondere landesherr-



liche Verordnung ausgewählt wurden. Es ist bezeichnend, daß eine solche für keine einzige Gemeinde erlassen wurde.

Eine Trennung des nackten Bodenwertes und des Wertes der Menschenarbeit ist auch die Grundlage für eine Gesundung unserer Landwirtschaft. Bei der heutigen Rechtslage führt jede Erhöhung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte zu einer Erhöhung des Bodenpreises, der beim nächsten Besitzwechsel, ob im Erbgang oder im Verkauf, kapitalisiert wird. Der nächste Besitzer zahlt höhere Zinsen.

Preußen hat nie eine volle Hypothekarstatistik versucht und berichtet erst seit dem 1. April 1886 über die „Bewegung“ der Hypothekenverschuldung.

Danach betrug auf dem Lande die Zunahme der Verschuldung, d. h. die Summe der Hypotheken, die mehr eingetragen als gelöscht wurden, von 1886 bis 1913 rund 11000 Millionen Mark. Wenn wir nur eine Durchschnittsverzinsung von  $4\frac{1}{2}\%$  annehmen, so ergibt sich, daß die preußischen Landwirte 1913 fast 500 Millionen Mark mehr Jahreszinsen zu zahlen hätten als im Jahre 1886.

Diese Mehrverschuldung ist gewiß nicht als reine Mehrbelastung aufzufassen, weil ja auch neue Werte durch Gebäude usw. geschaffen sind; aber alle Vergleiche, etwa der Versicherungswerte und der Hypothekenverschuldung, zeigen, ein wie hoher Teil der Verschuldung auf den reinen Bodenwert entfällt.

Wäre es möglich gewesen, die von den Bodenreformern verlangte Trennung durchzuführen, so würde das gesamte neue Kapital, das jetzt in den Boden fließt, ausschließlich Meliorationskredit gewesen sein. Eine ungemeine Erhöhung der Absatz-



fähigkeit landwirtschaftlicher Werkzeuge und Maschinen, eine Erhöhung der Bautätigkeit, eine Verbesserung der Bodenverhältnisse — während unter dem alten Recht vielfach die neuen Kredite nur zu einer erneuten Aufblähung der Güterpreise führen müssen.

## V. Weltkrieg und Reichsverfassung

### 1. Um die Kriegerheimstätten

Der Weltkrieg, der unser Leben und unsere Arbeiten wohl noch auf lange Zeit hinaus wesentlich bestimmt, war naturgemäß eine große Lehre von der Eigenart des Bodens. Nicht für irgendwelche beweglichen Güter, nicht für Ware und Kapital, sondern allein für den Boden, für das „Vaterland“ im eigentlichen Sinne des Wortes, wurde Besitz, Gesundheit, Leben gefordert und gegeben. Und draußen in den Schützengräben kamen Hunderttausende unserer Volksgenossen wieder einmal aus den Steinmeeren der Großstädte heraus in eine dauernde Berührung mit der Erde, und staunend sahen sie im industriellen Belgien und England, daß es auch große Städte gibt ohne die Massenmiethäuser des deutschen Ostens (in Brüssel kommen durchschnittlich auf ein Haus 9 Bewohner, in Antwerpen 8, in Gent 5, in London 8, in Manchester und Birmingham 5 — dagegen in Breslau 52 und in Berlin 77!).

Die Bodenreformer erklärten, daß es in solcher Schicksalszeit nur einen Dank des Vaterlandes geben



könne, nämlich ein Heimstättenrecht, das für jede deutsche Familie das Wort „Vaterland“ zur unmittelbaren Wahrheit werden läßt. Wir wiesen auf die Erinnerung von 1871 hin. Die siegreich heimkehrenden Krieger wurden mit Dankesworten und Blumen überschüttet. Aber am 1. Oktober 1871 lagen allein in Berlin 10600 Menschen obdachlos auf der Straße! In elenden Baracken in den Straßen und vor den Toren suchten sie notdürftiges Unterkommen. Polizei und Feuerwehr mußten diese ordnungswidrigen Niederlassungen nach und nach auflösen.

Dem Massenelend, der Verzweiflung von Tausenden von heimkehrenden Landwehrlenten, die obdachlos waren oder unter schwerster Mietsteigerung seufzten, standen auf der andern Seite ungeheure Gewinne gegenüber. Der „Jahresbericht für Hypotheken und Grundbesitz pro 1871“, den E. Salomon am 20. Januar 1872 erscheinen ließ, stellte mit Freude fest:

„Gleich nach Friedensschluß trat eine bedeutende Nachfrage nach Grundbesitz ein, dessen Folge eine ganz enorme Steigerung der Mieten war. — Eine ganz natürliche Folgerung der Steigerung in Grundstücken war die Steigerung des Grund und Bodens, und haben die darin stattgefundenen Umsätze zu steigenden Preisen einen ganz enormen Umfang angenommen.“

Über die Wirkung solcher Bodenpreissteigerungen führte der Direktor des Preussischen Statistischen Amtes, Geheimrat Engel, aus:

„Der ‚Aktien-Bauverein Tiergarten‘ macht unter dem 15. Februar 1872 bekannt, daß er von seinem Besitze etwa 3300 QuadratruTEN verkauft und daran bis dato (die Gesellschaft wurde am 12. Januar 1872 gegründet), also



in etwa vier Wochen, einen Gewinn von 330 000 Talern realisiert habe . . .

So sind Hunderttausende von Quadratrußen Bau-terrain in der Umgegend von Berlin gekauft und wieder verkauft worden, an welchen für die ersten glücklichen Verkäufer viele Millionen von Talern hängen blieben. Welche solchen Gewinnen äquivalente Arbeit ist hierfür geleistet worden? Welche Nachteile entspringen nicht aus so hohen Zwischengewinnen den künftigen Bewohnern der Häuser, die auf solchen verteuerten Baustellen erbaut werden?"

Eine solche Erfahrung durfte ein Volk nur einmal machen. Was bei unseren Vätern vielleicht entschuldigt werden kann aus Kurzsichtigkeit, das mußte uns, die wir jene Lehren kannten, zur sittlichen Schuld werden.

Am 20. März 1915 gründete ich mit 28 befreundeten Organisationen den „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten“. Er forderte für alle, die für das Vaterland kämpften und arbeiteten, Hilfe zur Errichtung einer Wohnheimstätte (Kleinhaus mit Nutzgarten) oder — bei beruflicher Vorbildung — einer Wirtschaftsheimstätte (kleinbäuerliches oder gärtnerisches Anwesen). Es wurden von Professor v. Blume (Tübingen), Geheimrat Professor Erman (Münster) und mir ein Gesetzentwurf vorgelegt.

Aus den 28 Organisationen von 1915 wurden bald über 3700 Behörden und Organisationen aller Art. Es gelang, die Frage dem Parteistreit zu entziehen. Am 24. Mai 1916 nahm der Deutsche Reichstag einstimmig folgende Entschliebung an:

„Der Herr Reichskanzler wird ersucht, die Bestrebungen nach Schaffung von Heimstätten für Kriegsteilnehmer oder deren versorgungsberechtigte Hinter-



bliebene tatkräftig zu fördern und baldmöglichst einer gesetzlichen Regelung zu unterziehen mit dem Ziele, Rechtsgrundlagen zu schaffen, welche solche Heimstätten ihrem Zweck dauernd erhalten."

Es lohnt sich, einen Augenblick zu überlegen, wie die deutsche Entwicklung hätte gehen können, wenn wir einen Staatsmann gefunden hätten, der diesen von allen Parteien, von allen Berufen getragenen Gedanken aufgenommen und bewußt in den Mittelpunkt der innerpolitischen Entwicklung gestellt hätte. Aber von Herrn v. Bethmann-Hollweg war nichts zu erlangen als die Versicherung, daß „Erwägungen“ angestellt würden.

Nach einem meiner Vorträge in München hatte der Kardinal-Erzbischof v. Bettinger seinen Beitritt zum Bunde Deutscher Bodenreformer erklärt: „Ich will, daß die Kirche, die ich verrete, in dieser Frage nicht mitgeht oder gar nachhinkt, sondern sie soll vorangehen; denn es wird die Stunde kommen, und zwar bald, wo das Volk seine wahren Freunde erkennen wird an der Stellung zu dieser Frage.“ Bei meiner Rückkehr in Berlin fand ich einen Brief von dem evangelischen Generalsuperintendenten D. Lahusen, daß er bis jetzt meine Wege mit seinen Gebeten begleitet habe, jetzt aber in der Stunde der Entscheidung sich auch als Mitglied in Reih und Glied stellen wolle.

Und endlich beschloß in denselben Tagen die Generalkommission der freien Gewerkschaften auf Antrag von Karl Legien nach eingehender Aussprache einstimmig, sich auch unserem Hauptauschuß anzuschließen.

Unter Hinweis auf diese bedeutsamen Zeichen der



Zeit drängte ich noch einmal. Aber das Ergebnis blieb: die „Erwägungen werden fortgesetzt“.

Sie entsprangen der Furcht vor dem sogenannten „Schutzverband für Grundbesitz“, den die Führer der Berliner gewerbsmäßigen Terrainspekulation einst ins Leben gerufen hatten, und der unter seinen Vorstandsmitgliedern Helfferich, Fürst von Salm-Horstmar und Professor van der Borcht dank der hinter ihm stehenden ungeheuren Mittel starken Einfluß gewinnen konnte. Das „Gesamtpräsidium“ dieses Schutzverbandes hatte am 29. November 1915 eine EntschlieÙung angenommen, die sich auch für Kriegerheimstätten aussprach — aber die Ansiedlung

„hat auch zu gutem deutschen Rechte zu erfolgen, nicht zu einem schlechteren Recht, wie es die Bodenreformer empfehlen. Insbesondere ist es fehlerhaft und entschieden zu verwerfen, wenn der Krieger die Heimstätte nicht unbeschränkt veräußern darf“.

Damit war die Erstellung von Heimstätten natürlich unmöglich. Sie war nur möglich, wenn billiger Boden entweder aus öffentlicher Hand oder billig enteignet zur Verfügung gestellt werden konnte. Welcher Minister, Bürgermeister, Pfarrer aber konnte, ja durfte Staats-, Gemeinde-, Kirchenland billig für Heimstätten zur Verfügung stellen, wenn der Heimstatter es heute oder morgen mit einem privaten Vorteil weiterverkaufen konnte? Aber dieser Gedanke lag lähmend auf der ganzen Entwicklung, zumal als man verstand, das Heimstättenrecht der Bodenreformer, eine Ausbildung des tausendfach bewährten „Ulmer Wiederkaufsrechts“ und des Erbbaurechts an entscheidender Stelle als „minderes Recht“ hinzustellen.



Vergebens schrieb der preußische Kronsyndikus Professor Zorn mir ein Gutachten:

„Wie freies Eigentum nutzbar, dürfen diese Heimstätten weder unbeschränkt veräußerlich noch unbeschränkt verschuldbar sein. Nach beiden Richtungen muß vielmehr eine feste Grenze gezogen werden, damit nicht der Segen der Kriegerheimstätten sich in den Fluch der Bodenspekulation verwandle. Diese Schranken werden nicht minderes Recht sein, wie man wohl behauptet hat, sondern sie werden höheres Recht sein: altes, echtes, deutsches Recht.“

Und der bekannte Historiker an der Berliner Universität, Professor Dr. Eduard Meyer, schrieb auf meine Bitte ein besonderes Heft der „Sozialen Zeitfragen“: „Die Heimstättenfrage im Lichte der Geschichte“ mit folgendem Ergebnis:

„Aber sie kann zu gar nichts führen und nur das Gegenteil des Erstrebten erreichen, wenn der als Heimstätte zugewiesene Boden nicht zugleich unter ein Recht gestellt wird, das ihn dem Schuldkapital und der Spekulation dauernd entzieht.“

Dagegen sträubt sich aber der Mammonismus mit Händen und Füßen, und, wie gewöhnlich, hat er dafür eine schönklingende Phrase bereit: es würde dadurch ein minderes Recht geschaffen! Subjektiv mag, wer das behauptet, es auch glauben, aber in Wirklichkeit ist dies eine Unwahrheit, die den Tatsachen ins Gesicht schlägt.“

Unter den kämpfenden Truppen hatte der Heimstättengedanke eine Fülle von Hoffnungen geweckt. Ich wurde ins Große Hauptquartier geladen. Nach meinem Vortrag und langer eingehender Aussprache legte Hindenburg seine Stellung in einem Schreiben nieder, in dem es hieß:



Chef des Generalstabs  
des Feldheeres.

Gr. H.-Qu., 16. 12. 17.

Sehr geehrter Herr Damaschke!

Unsere Krieger, die ihr Vaterland unter schwersten Opfern so ruhmvoll vor dem Verderben geschützt haben, dürfen bei ihrer siegreichen Heimkehr nicht mit Wohnungselend empfangen oder gar mit Frau und Kindern der Obdachlosigkeit preisgegeben werden.

Das Vaterland soll jedem, der von ehrlicher Arbeit leben will, dazu helfen, ein vor Wucherhänden geschütztes Heim zu gewinnen, in dem deutsches Familienleben und der Aufwuchs an Leib und Seele gesunder Kinder möglich ist. Das will Ihre Bewegung, und deshalb werden die besten Wünsche aller derer mit Ihrer Arbeit sein, welche die Größe unserer Zeit erkannt haben und es ehrlich mit unseren Kriegern und unserem Volke meinen.  
v. Hindenburg."

Aber es gelang nicht, den Widerstand gegen das Heimstättenrecht zu überwinden, auch nicht, als das Große Hauptquartier in wiederholten Eingaben vom Juni und September 1918 es als eine unserer „dringendsten Aufgaben auch für die Stimmung des Heeres“ forderte.

## 2. Die Reichsverfassung

In die Nationalversammlung wurden 76 Mitglieder des Bundes Deutscher Bodenreformer gewählt, und zwar in allen Parteien. In dem Entwurf einer Reichsverfassung, der der Nationalversammlung überreicht wurde, stand nichts von bodenreformerischen Grundsätzen. Da verlangte der Bund Deutscher Bodenreformer, daß die Bodenreform „als Grundrecht des deutschen Volkes“ auf-



genommen werde. 520 Arbeiter- und Soldatenräte hatten schon vorher ihre Zustimmung erklärt. Jetzt liefen Hunderttausende von Unterschriften, namentlich von heimkehrenden Kriegern, ein. Bereits am 4. März 1919 erklärte Dr. Stresemann in der Nationalversammlung:

„Was hier die Eingabe des Bundes Deutscher Bodenreformer fordert, das entspricht — täuschen wir uns nicht — dem Empfinden weiter Millionen in Deutschland, welche auch die Bedeutung dieser Frage höher schätzen als manche politische Verfassungsrechte. Es ist ein großer hinreißender Gedanke, daß durch eine Verhinderung des Mißbrauchs des Bodens jedem einzelnen Deutschen eine Heimstätte gegeben werden könnte!“

Nach sehr eingehenden Erwägungen, zu denen natürlich auch jener „Schutzverband“ eine „warnende Eingabe“ gesandt hatte, konnte mir Friedrich Naumann melden:

„Innerhalb der Verfassungskommission der Nationalversammlung haben wir in großer Einmütigkeit aller Parteien die Hauptwünsche der Bodenreform in die ‚Grundrechte‘ aufgenommen. Ich bin darin als Referent der Verfassungskommission und als Vorsitzender der Unterkommission lebhaft beteiligt gewesen.“

So entstand der „Bodenreform“-Artikel 155 der Deutschen Reichsverfassung:

„Die Verteilung und Nutzung des Bodens wird von Staats wegen in einer Weise überwacht, die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Kriegsteilnehmer sind bei dem zu schaffenden Heimstättenrecht besonders zu berücksichtigen.“



Grundbesitz, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, zur Förderung der Siedlung und Urbarmachung oder zur Hebung der Landwirtschaft nötig ist, kann enteignet werden. Die Fideikomnisse sind aufzulösen.

Die Bearbeitung und Ausnutzung des Bodens ist eine Pflicht des Grundbesizers gegenüber der Gemeinschaft. Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalsaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Alle Bodenschätze und alle wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates. Private Regale sind im Wege der Gesetzgebung auf den Staat zu überführen.“

Das ist ein Sieg von außerordentlicher Bedeutung. Nun kann in Zukunft keine staatsbürgerliche Unterweisung mehr erfolgen, weder in der letzten Dorfschule, noch in der ersten Hochschule, noch auf irgend-einem Kursus für staatswissenschaftliche Fortbildung, in der nicht auch die Bodenreformgedanken lebendig gemacht werden! Für Geistliche, Lehrer, Beamte aller Art, die ja für die Reichsverfassung verpflichtet werden, gilt insbesondere: In unserer Zeit erfüllt niemand seine Pflicht, der sie an den Grenzen seines Dienstbereichs aufhören läßt; jenseits von ihnen beginnt Recht und Pflicht des Staatsbürgers. Von ihrer Erfüllung hängt unser gesamtes Verfassungsleben ab. Die Fülle von Rechten, welche die Reichsverfassung jedem Volksgenossen vom 20. Lebensjahr an einräumt, würde ohne ein bestimmtes Maß von staatsbürgerlicher Bildung eine Quelle tiefer Unwahrhaftigkeit und damit innerer Fäulnis werden. Wehe dem Volke, in dem sich nur „Interessenten“ für die Fragen des öffentlichen Wohls „interessieren“!



### 3. Reichsheimstätten und Wohnheimstätten

Deutscher Boden, bei dem nach der Reichsverfassung jeder Mißbrauch ausgeschlossen werden soll, kann naturgemäß aus öffentlicher Hand nur in gesicherter Rechtsform ausgewiesen werden. Neben der Form des „Ulmer Wiederkaufsrechts“ oder des „Erbbaurechts“ schuf die Nationalversammlung aus dem Entwurf zum Kriegerheimstättengesetz am 20. Mai 1920 das Reichsheimstättengesetz. Seitdem ist das Wort „Reichsheimstätte“ ein bestimmter juristischer Begriff. Wird es für ein Bodenstück in das Grundbuch eingetragen, so bleibt dieses dauernd vor jedem Mißbrauch geschützt. Bei freiwilligem Aufgeben des Heimstättens hat der Ausgeber das Recht des Wiederkaufs für den Boden, dessen Preis stets gesondert eingetragen werden muß. Für private Schulden kann der Heimstätter durch Zwangsversteigerung nicht von der Heimstätte vertrieben werden. Was einst die Reichsten unter großem Opfer in der Form der Fideikommissse erstrebten: wirklich gesicherten Familienbesitz — das wird in verbesserter Form durch dieses „Volksfideikommiß“ jeder Familie zugänglich.

Das Reichsheimstättengesetz ist schon in tausendfacher Form deutschen Familien zum Segen geworden. Insbesondere sei an die Verordnung vom 11. Mai 1924 erinnert, die den abgebauten Beamten es ermöglichte, einen Teil der Abfindung zum Zwecke der Heimstättenbildung zu kapitalisieren.

Unter Führung des Heimstättenamtes der deutschen Beamenschaft wurde rund 3500 abgebauten Beamten dadurch der Weg zu einem gesicherten Heim erschlossen. Dem unermüdlchen Drängen des verdienten Lei-



ters jenes Heimstättenamtes, Johannes Lubahn, ist das Beamtenheimstättengesetz vom 18. Juni 1927 zu danken. Nun kann jeder Beamte, Geistliche, Lehrer durch die Abtretung eines Teiles seines Monatsgehalts mit Hilfe der Beamtenbausparkasse (Berlin NW, Lessingstraße 11) den Besitz einer gesicherten Heimstätte erlangen.

Die Voraussetzung zu einer Heimstättenbildung großer Art aber bleibt naturgemäß billiger Boden. Deshalb nahm die Nationalversammlung einstimmig am 29. April 1920 einen Antrag der Deutschen Volkspartei und der Deutschdemokratischen Partei an, der die Regierung ersuchte,

„tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechts, insbesondere auch in der Richtung vorzulegen, daß die Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsheimstätten durch Beschaffung billigen Bodens erleichtert wird“.

Auf Grund dieses Beschlusses der Nationalversammlung wandte sich der damalige Reichsarbeitsminister Schlick am 21. Mai 1920 an mich:

„Ich beabsichtige, bei der weiteren Förderung des Heimstättenwesens in engster Fühlung mit den interessierten Kreisen zu verfahren und zu diesem Zweck bei meinem Ministerium einen ‚Ständigen Beirat für Heimstättenwesen‘ einzurichten. In diesen Beirat, dem auch die Referenten meines Ministeriums angehören sollen, gedenke ich als ehrenamtliche Mitglieder führende Persönlichkeiten zu berufen, welche durch ihr bisheriges Wirken ihr Interesse an der Verwirklichung des Heimstättengedankens und ihre Sachkunde auf diesem Gebiete bewiesen haben. Ich beehre mich, Sie um die Übernahme des Vorsitzes in diesem Ausschuß zu ersuchen.



Die Mitglieder des Beirats würden von allen Maßnahmen, welche das Reich oder die Länder zur Ausführung des Heimstättengesetzes treffen, unterrichtet werden. Sie würden daher ein genau zutreffendes Bild über die Entwicklung des Heimstättenwesens erhalten und übersehen können, welche Schritte jeweils zu seiner weiteren Förderung notwendig wären.

Die Aufgabe dieses Beirats würde einmal darin bestehen, die Reichsregierung bei der Durchführung des Heimstättengesetzes, soweit diese zur Zuständigkeit des Reiches gehört, durch sachverständigen Rat zu fördern. Darüber hinaus aber würde er vor allem berufen sein, von sich aus der Reichsregierung Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten und die Reichsregierung bei der Überwindung der mannigfachen Hemmnisse zu stützen, die der Durchführung des Heimstättengedankens entgegenstehen. Die Reichsregierung würde ihn ferner für alle auf dem Gebiet des Heimstättenwesens zu treffenden Maßnahmen gutachtlich hören. Endlich würde er durch die Beziehungen seiner Mitglieder zu den an der Durchführung des Heimstättengesetzes interessierten Kreisen in der Bevölkerung, in den Parlamenten, Vereinen, Verbänden usw. Aufklärung über den Stand des Heimstättenwesens verbreiten können.“

Auf meinen Vorschlag wurden als Mitglieder in diesem Beirat berufen je ein Vertreter des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (freigewerkschaftlich), des Deutschen Gewerkschaftsbundes (christlich-national), des Verbandes der deutschen Gewerksvereine (Hirsch-Dunker), der Arbeitsgemeinschaft freier Angestelltenverbände (Afa), des Gewerkschaftsbundes der Angestellten und des Heimstättenamtes der Deutschen Beamtenenschaft. Dazu sechs Einzelmitglieder: Oberbürgermeister Dr. Belian (Eilenburg), Präsident des Reichsstädtebundes, Geheimer Justizrat Professor



Dr. Erman (Münster), Professor Dr. Boldt, Vorsitzender des Finanzamtes Göttingen, Baurat Siebold (Bethel), Ökonomierat Echtermayer, Direktor der staatlichen Gärtnerlehranstalt Dahlem, Dr. h. c. von Wagner (Ulm); nach dessen Tode trat Oberbürgermeister Dr. Trautmann (Braunschweig) an seine Stelle, der in Frankfurt a. d. Oder vorbildliche praktische Bodenreformarbeit durch Errichtung von 1100 Heimstätten geleistet hat.

Um seine Aufgaben zu erfüllen, schuf der „Ständige Beirat“ mit Hilfe zahlreicher von ihm berufenen Sachverständigen den „Gesetzentwurf über den erleichterten Erwerb und besseren Gebrauch des deutschen Bau- und Wirtschaftslandes (Bodenreformgesetz)“.

Große Heimstättentagungen in Berlin, Köln, Chemnitz, Kaiserslautern, Breslau, Karlsruhe, Dessau, Stuttgart forderten dieses Gesetz.

In Breslau vereinigten sich für dieses Gesetz 12000 Menschen aller Parteien. Das „Korrespondenzblatt“ des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärte in Nr. 53 von 1921, daß das Zusammenwirken der Gewerkschaften mit den Bodenreformern geschichtliche Bedeutung habe:

„Denn es ist der Ausdruck für eine zwiefache Erkenntnis, die mit Gewalt sich den Massen der Arbeiter, Angestellten und Beamten aufdrängt:

1. Mit Änderung des Bodenrechts muß jede soziale Reform beginnen.
2. Die Möglichkeit zur Reform ist gegenwärtig außergewöhnlich günstig.“

In Köln begrüßte der Oberbürgermeister Dr. Adenauer, Präsident des Preussischen Staatsrates, den Heimstättentag am 11. März 1921 mit den Worten:



„Die bodenreformerischen Fragen sind nach meiner Überzeugung Fragen der höchsten Sittlichkeit. Es nützt Ihnen alles nichts, was Sie sonst machen, im Schulwesen, mit Kultur- — mit dem Wort wird ja solch furchtbarer Mißbrauch getrieben —, die ganze Volkshunst, Volksbildung — alles das nützt Ihnen nichts, wenn Sie nicht das Übel an der Wurzel fassen!“

Am 4. Mai 1926 wurde um den Entwurf im Reichstag lebhaft gekämpft. Ein Führer der Gegner stellte den Antrag auf namentliche Abstimmung, „um einmal genau festzustellen, wo hier im Hause die Bodenreformer sitzen!“ In der namentlichen Abstimmung am 5. Mai wurde mit 243 Stimmen gegen 136 Stimmen der Antrag angenommen:

„Die Reichsregierung zu ersuchen, alsbald ein Wohnheimstättengesetz im Sinne des Entwurfs des ‚Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium‘ vorzulegen.“

Die Linksparteien, das Zentrum und die Nationalsozialistische Arbeiterpartei stimmten geschlossen für den Antrag; aber — und das ist ein großer Sieg der Bodenreformarbeit — keine einzige Partei stimmte geschlossen gegen den Antrag. In dem Wahlkampf zu der Reichstagswahl vom 20. Mai 1928 spielte diese Abstimmung eine wesentliche Rolle. Von den 136 Neinsagern wurden 48 nicht wiedergewählt! Nun hat der „Ständige Beirat“ es für seine Pflicht gehalten, noch einmal alle Bedenken, die innerhalb und außerhalb des Reichstags laut wurden, sorgsam zu prüfen. In einer ausgedehnten Sitzung am 17. Oktober 1928 hat er danach einen neuen „Entwurf“ aufgestellt (vgl. „Entwurf eines Wohnheimstättengesetzes“. Nach den Beschlüssen des „Ständigen



Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium" vom 17. Oktober 1928, Verlag Reimar Hobbing, Berlin).

Über den Entwurf urteilte der Oberbürgermeister Dr. Belian, der Präsident des Reichsstädtebundes, der über 1500 mittlere und kleine Städte umfaßt, aus reichster kommunalpolitischer Erfahrung:

„Wer den Gesetzentwurf gründlich studiert, und zwar ohne jede eigennützige Nebenabsicht, der muß zu dem Resultat kommen, daß er im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß er von den Städten und Gemeinden lebhaft begrüßt werden muß, und daß er unbequem nur für diejenigen werden kann, die aus dem deutschen Boden ohne Arbeit mühelose Spekulationsgewinne ziehen wollen.“

## VI. Lage und Ausblick

Wer ehrlich daran arbeitet, ein Urteil über große volkswirtschaftliche Zusammenhänge zu gewinnen, um dadurch seine staatsbürgerliche Pflicht erfüllen zu können, muß sich immer vor Augen halten, daß in unserer Zeit die große Entscheidung über Aufstieg oder Niedergang unseres Volkes fällt. Die Grundlage jedes Volkslebens bildet die Familie. Unsere Reichsverfassung verkündet in Artikel 119:

„Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung.

Die Reinerhaltung, Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.“



Was der Leib für die Seele, ist die Wohnung für die Familie. Wie es schon im reichen Frieden Deutschlands stand, haben einige Angaben (s. S. 29) gezeigt. Durch die Not des langen Krieges und die Wirkungen der fürchterlichen Inflationen sind diese Mißstände ins ungeheuerliche gewachsen. Wie viele deutsche Familien heute ohne Familienwohnungen sind, darüber gehen die Schätzungen auseinander. Die niedrigste nennt 600 000. In Wirklichkeit darf man die Zahl wohl verdoppeln. Wer vermag die unmittelbare und mittelbare Folge sich auszumalen? Und wieviel Familien werden um dieser Wohnungsnot willen nicht gegründet!

Daß es sich hier in der Tat um Leben und Sterben unseres Volkes handelt, darüber nur eine Zahl. Die Wohnungsnot hat schon im reichen Deutschland zu einem Geburtenrückgang geführt, der alle wirklich verantwortlichen Stellen mit schwerer Sorge erfüllte. Die letzte Verhandlung darüber führte das Preussische Abgeordnetenhaus am 25. Februar 1916. Dort hat der Regierungskommissar Geheimer Obermedizinalrat Dr. Krohne erklärt:

„Seit 1900 haben wir einen Geburtenabsturz erlebt, der ganz unerhört ist, der uns in 12—13 Jahren von 35 Lebendgeburten auf 1000 auf 27 Geburten in Deutschland zurückgebracht hat... Für diese Abnahme von 8 Geburten auf 1000 hat Frankreich über 70 Jahre gebraucht, wir nur 12!“

In derselben Sitzung hat der konservative Redner, Freiherr Schenk v. Schweinsberg, ausgeführt:

„Als unser Referent mitteilte, daß in der Kommission von Seiten der Staatsregierung die Mitteilung gemacht worden sei, daß die Zahl der Abtreibungen in einem



Jahr die Rekordziffer von mehreren Hunderttausend erreicht hat, da hieß es allgemein, er müsse sich verhöhrt haben. Als der Referent mitteilte, das gleiche Entsetzen habe auch die Kommission erfasst, als der Vertreter der Staatsregierung bei seinen Angaben geblieben sei, da wurde es still im Saal."

Mehrere hunderttausende — im unkorrigierten Stenogramm soll die Zahl 500000 gestanden haben! — Abtreibungen, d. h. Tötung der Kinder im Mutterleib, in einem Jahr der reichen Vorkriegszeit! Wieviel sind es heute? Wer will in diesen tiefsten und geheimsten Fragen des Lebens mit Zahlen rechnen? Medizinalrat Dr. Engelsmann, der bekannte Stadtarzt von Kiel, schätzt sie in seinem „Selbstmord des Volkes“ auf 700000, Dr. theol. Ulbrich, der Leiter der großen Anstalten in Magdeburg-Tracau, in seiner Schrift „Der Mord der Ungeborenen“ auf 800000. Professor Liepmann, der Direktor des Deutschen Instituts für Frauenkunde an der Berliner Universität, nennt eine „Mindestzahl“ von 876000.

Der bekannte Biologe Muckermann an dem Kaiser-Wilhelm-Institut in Berlin hat wohl recht, wenn er behauptet:

„So lange man Geschichte kennt — niemals hat ein großes Volk in dem Maße Kindermord verübt, wie es das deutsche Volk heute an seinen ungeborenen Kindern vollbringt!“

Und der Verlust unseres Volkes ist natürlich nicht in der Zahl der verlorenen Kinder allein umschlossen. Die Hunderttausende von deutschen Müttern, die sich gegen die gewaltigsten natürlichsten Triebe zu solchem Schritt entschließen, gehen durch körperliche und seelische Verheerungen gefährlichster Art.

Und die Zahl der Kinder, d. h. die Frage der Zu-



kunft unseres Volkes? Ein Volk braucht 20 Lebendgeburten auf 1000 Einwohner als „Mindesterhaltungsziffer“. Die Zahl der Lebendgeburten betrug 1913 noch 26,9, 1923 noch 21, 1927 nur noch 18,3. In Berlin heißt diese Zahl 9,9, d. h. Berlin hat heute die niedrigste Geburtenziffer unter allen Städten der Erde. Und dafür hat nun ein jeder von uns die volle Mitverantwortung, weil er das volle Mitbestimmungsrecht für die Grundlagen unseres sozialen und politischen Lebens in Gemeinde, Staat und Reich hat. Hier handelt es sich um keine Parteifragen, hier können sich ehrliche Menschen aus allen politischen und religiösen Lagern zu gemeinsamer Arbeit vereinen.

Niemand wird behaupten, daß die Wohnungsnot die einzige Ursache dieser fürchterlichen leiblichen und seelischen Erkrankung unseres Volkes ist; aber wer einmal den sittlichen Mut hat, wirklich in das bestehende Wohnungselend hineinzusehen, in den Wohnungsmangel, der das Heiraten unserer gesunden Jugend künstlich um Jahre hinauszieht, der wird unserem großen, für unsere Jugendpflege so verdienten Hygieniker, Geheimrat Abderhalden (Halle), recht geben, der in seiner Monatschrift „Ethik“, 1928, Heft 7, feststellt:

„Der enge Zusammenhang zwischen Bodenwucher, Mietkaserne, Wohnungselend, Fruchtabtreibung, Blutschande und andere Unsittlichkeiten jeder Art dürfte nur noch von Bodenspekulanten und Mietkasernenbesitzern geleugnet werden.“

Als der größte Nationalökonom des Kaiserlichen Deutschlands, Adolph Wagner, auf seinem letzten Krankenlager fast völlig erblindete, hat er sich noch einmal die Werke vorlesen lassen, von denen er sich



wirklich Zukunftswerte versprach. Nachdem er noch einmal unsere Programmschrift „Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches“ angehört hatte, diktierte er ein „Vermächtnis“ an das deutsche Volk, das so ausklang:

„Wir müssen zu einem neuen deutschen Frieden kommen, der hoffentlich ein besserer wird als der, der bisher auf der Erde geherrscht hat, und in dem zuletzt auch die wahren Interessen der anderen vertreten sein werden. Das kann aber nie Wahrheit werden ohne feste ethische Grundsätze auch im Wirtschaftsleben, wie sie die Bodenreform zur Geltung bringen will! An ihr muß deshalb helfen, wer eine Mitverantwortung für unseres Volkes Zukunft will!“

Ich setze daneben das Zeugnis eines Lebenden, der wie wenige berufen ist, im Namen des deutschen Geisteslebens zu sprechen.

Am 17. Februar 1928 Adolf v. Harnack an mich:

„Unter allen ethisch sozialen Fragen, die jedermann und das ganze Volk samt allen seinen Ständen, Parteien und Parlamenten zu wirksamer Teilnahme aufrufen, ist nach meiner Überzeugung die Wohnungs- und Bodenfrage die wichtigste. Sie ist aber zugleich auch die brennendste; denn unser Vaterland muß physisch und moralisch zugrunde gehen, wenn die gegenwärtigen herrschenden Zustände fort dauern, aber es wird aufblühen, wenn sie schwinden...“

Mir ist durch den Gang meines Lebens die Aufgabe zuteil geworden, mitzuhelfen, die Wissenschaft in Deutschland in Kraft zu erhalten. Aber auch diese Aufgabe ist aufs schwerste gefährdet, wenn die Grundlage eines gesunden und heimatfrohen Volkes sich auflöst.“

Ja, hier liegt die große Schicksalsfrage. Wer deutsche Zukunft will, muß deutsche Bodenreform wollen!

---



Don den Schriften über Volkswirtschaft und Redekunst im deutschen Sprachgebiet sind heute die verbreitetsten die von

## Adolf Damaschke

Verlag Gustav Fischer, Jena:

Die Bodenreform, Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Überwindung der sozialen Not. 512 S. Preis 3 Mk. 136. Tausend.

(Französische Ausgabe. Paris 1906, Giard & Briere. — Madjarische Ausgabe. Budapest 1916, Verlag des Stephaneum. — Spanische Ausgabe. Madrid 1916, Verlag Hijos de Reus.)

Geschichte der Nationalökonomie, eine erste Einführung. 2 Bände. 867 S. Preis 4 Mk. 85. Tausend.

Aufgaben der Gemeindepolitik. 314 S. Preis 4.50 Mk. (Russische Ausgabe. Moskau 1904, Verlag von Gorschkoff. — Finnische Ausgabe. Provoissa 1908, Verlag von Söderström. — Tschechische Ausgabe. Raudnič 1913.)

Marrismus und Bodenreform. 48 S. Preis 1 Mk. 30. Tsd. Volkstümliche Redekunst, Erfahrungen und Ratschläge. 91 S. Preis 1.20 Mk. 65. Tausend.

Geschichte der Redekunst, eine erste Einführung. 320 S. Preis 1.80 Mk. 10. Tausend.

Verlag von Reimar Hobbing, Berlin:

Aus meinem Leben. 308 S. Preis 6 Mk. 11. Tausend. Entwurf eines Wohnheimstättengesetzes. Preis 1.50 Mk.

Verlag von Grethlein & Co., Leipzig:

Zeitenwende. 494 S. Preis 10 Mk. 4. Tausend.

Verlag Bodenreform G. m. b. H., Berlin:

Kriegerheimstätten, eine Schicksalsfrage für das deutsche Volk. Preis 50 Pf. 150. Tausend.

Bibel und Bodenreform. Preis 30 Pf. 180. Tausend.

Ein Besuch in Bulgarien. Preis 50 Pf. 12. Tausend.

Bodenreformarbeit und Aufgaben. Preis 50 Pf. 42. Tsd.



# Inhalt

I. Grundsätzliches	
1. Grundbegriffe . . . . .	3
2. Ein Beispiel . . . . .	6
3. Die Antwort . . . . .	9
II. Einwände	
1. Monopolbildung . . . . .	11
2. Vom freien Spiel der Kräfte . . . . .	14
3. Vom unverdienten Wertzuwachs und von der Preisbildung	18
III. Geschichtliches	
1. Vom biblischen Bodenrecht . . . . .	20
2. Vom deutschen Bodenrecht auf dem Lande . . . . .	25
3. Vom Warenrecht des Bodens in der Stadt . . . . .	29
IV. Der Bund Deutscher Bodenreformer	
1. Leitsatz und Aufbau . . . . .	31
2. Um den Kolonialboden . . . . .	32
3. Von der Zonenenteignung . . . . .	38
4. Vom „gesicherten Eigentum“	
a) Familiengärten und Schulgärten . . . . .	40
b) Ulmer Wiederkaufsrecht . . . . .	42
c) Das Erbbaurecht . . . . .	43
5. Steuerreform	
a) Vom Wesen der Bodenbesteuerung . . . . .	45
b) Die Grundwertsteuer . . . . .	46
c) Die Zuwachssteuer . . . . .	52
6. Hypothekarreform . . . . .	55
V. Weltkrieg und Reichsverfassung	
1. Um die Kriegerheimstätten . . . . .	60
2. Die Reichsverfassung . . . . .	66
3. Reichsheimstätten und Wohnheimstätten . . . . .	69
VI. Lage und Ausblick . . . . .	74
Schrifttum . . . . .	79



# Der Verlag Philipp Reclam jun.

gibt folgende Büchergruppen und Zeitschriften heraus:

## Reclams Universal-Bibliothek

(Näheres umstehend!)

## Helios-Klassiker / Helios-Bücher

(Die Werke unserer großen Dichter, Brehms Tierleben, Romane von Gustav Freytag, Dostojewski und Georg Ebers, Reiseswerke, Die schönsten Geschichten aus Tausendundeine Nacht.)

## Reclams Roman-Reihe

(Werke erster zeitgenössischer Autoren: Jakob Wassermann, Rudolf Huch, Emil Lucka, Georg Hirschfeld, Hans von Hülßen, Robert Walter u. a.)

## Junge Deutsche

(Romane, Novellen, Erzählungen jüngerer deutscher Autoren.)

## Universum-Romane

(Wertvolle Unterhaltungsliteratur.)

## Reclam Praktisches Wissen

(Ein umfangreiches Handbuch in Lexikonformat.)

## Reclams Rundfunk-Bibliothek

(Texte und Erläuterungen der meistgespielten Opern mit ausführlichen historischen und biographischen Einleitungen in eleganten Sammelbänden.)

## Reclams Wochenend-Bücherei

(50 beste Werke der Weltliteratur in einer dauerhaften Blechkassette, die sicheren Schutz gegen Regen, Staub und Insekten bietet.)

## Deutscher Almanach

(Ein Jahrbuch, das erstmalig im Herbst 1929 erscheint.)

## Reclams Universum

(Reich illustrierte Familien-Wochenschrift.)

## Der Bücherfreund

(Nachrichtenblatt des Verlages Philipp Reclam jun., jährlich 10 Hefte in zwangloser Folge, die auf Wunsch kostenlos übersandt werden.)



## Reclams Universal-Bibliothek

ist die größte und vielseitigste Verlagsbücherei der Welt. In rund 7000 Nummern umfaßt sie die Literaturen aller Zeiten und Völker. Ihr Gebiet reicht vom harmlosen Schwank bis zum schweren philosophischen System, von assyrischer und indischer Geisteswelt bis zum Unterhaltungsbuch neuester Zeit. Nachschlagewerke, Gesetzsammlungen, Wörterbücher treten hinzu. Alles ist vorhanden, mit Ausnahme des Unsauberen und Wertlosen. Seit der Kriegs- und Inflationszeit wird an einer umfassenden Erneuerung der Universal-Bibliothek gearbeitet. Alle wissenschaftlich überholten Werke sowie ältere, weniger gute Übersetzungen sind ausgeschieden worden und werden fortlaufend durch neue Bearbeitungen und neue Übertragungen ersetzt. Alle Neuauflagen werden in einer modernen, großen, gut leserlichen Schrift auf bestes Papier gedruckt. Die meisten Werke sind auch in geschmackvollen gebundenen Ausgaben zu haben. Besonders hervorzuheben ist, daß auch die besten modernen Autoren mit einzelnen oder mehreren Werken vertreten sind: Gerhart Hauptmann, Thomas Mann, Hermann Stehr, Jakob Wassermann, Stefan Zweig und zahlreiche andere Dichter und Schriftsteller. Der 160 Seiten starke Hauptkatalog stellt eine kleine Literaturgeschichte dar und kann durch jede Buchhandlung kostenlos bezogen werden. Jeden Monat erscheint eine neue Serie von 10 Nummern. Wer ständig über die Neuerscheinungen unterrichtet sein will, der bestelle sich das Nachrichtenblatt „Der Bücherfreund“.



**Wichtige**  
**Neuerscheinungen aus allen Wissensgebieten**  
in Reclams Universal-Bibliothek

---

Viktor Engelhardt: Weltbild und Weltanschauung  
vom Altertum bis zur Gegenwart. Nr. 6252 — 55

Johann Günther: Ins Innere des Atoms  
Eine gemeinverständliche Darstellung der Elektronen- und Quanten-  
theorie. Mit 39 Abbildungen im Text und 4 Tafeln. Nr. 6907 — 9

Wilhelm Guffong: Familienkunde  
Ihre Bedeutung und ihre Ziele. Nr. 6863/64

Gerd Lillge: Radiotechnik  
Wege durch Theorie und Praxis. Mit 92 Abbildungen  
Nr. 6776 — 78

Adolf Moll: Singen und Sprechen  
Die natürliche Stimmbildung nach Bau und Tätigkeit der  
Stimmwerkzeuge. Mit 29 Textabbildungen. Nr. 6792 — 94

**Reclams Opernführer**  
Herausgegeben von Georg Richard Kruse. Zweite erweiterte Auflage  
Nr. 6892 — 96 a

Ilse Reicke: Die Frauenbewegung  
Ein geschichtlicher Überblick. Nr. 6975

Albert Schramm: Reichsfurzschrift  
Vollständige Darstellung für den Schul- und Selbstunterricht  
Nr. 6562

**Nick Sylvius:**  
Lehrbuch der wissenschaftlichen Graphologie  
Mit 32 Tafeln. Nr. 6976 — 78

Theodor Valentiner: Kant und seine Lehre  
Eine Einführung in die kritische Philosophie  
Nr. 6933/34

---

Verlangen Sie kostenlos in Ihrer Buchhandlung  
den 160 Seiten starken Hauptkatalog



# Rechts-, Staats- und Sozialwissenschaft

Eine Auswahl aus Reclams Universal-Bibliothek

---

Rud. Eucken: Der Sozialismus und seine Lebensgestaltung. Nr. 6131/32

Joh. Gottl. Fichte: Inwiefern Machiavellis Politik auch noch auf unsere Zeiten Anwendung habe. Nr. 5928

— Reden an die deutsche Nation. Nr. 391—93

Henry George: Fortschritt und Armut. Nr. 2931—36

Alexander Herzen: Rußlands soziale Zustände. Nr. 6262—64

Wilhelm v. Humboldt: Grenzen der Wirksamkeit des Staats. Nr. 1991/92

Rud. v. Ihering: Der Kampf ums Recht. Nr. 6552/53

Karl Marx: Lohnarbeit und Kapital. — Zur Judenfrage und andere Schriften aus der Frühzeit. Nr. 6068 und 6069

Ad. Rein: Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Nr. 6106

E. Rosenbaum: Der Vertrag von Versailles. Nr. 6206 und 6206a

Max Stirner: Der Einzige und sein Eigentum. Nr. 3057 bis 3060

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Nr. 6051

Die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920. Nr. 6335/36

---

Näheres über Einbände und Preise ist aus dem neuesten Verzeichnis der U.-B. ersichtlich, das in jeder Buchhandlung oder gegen Portoeinsendung vom Verlag zu haben ist



# Junge Deutsche

Die neue Bücherreihe des Verlages Reclam

---

„Das ist das Erfreuliche an dieser eigenartigen Sammlung: sie stellt ein heranwachsendes Zeitgeschlecht vor, an dem nichts mehr von dem großen Getue und den ekstatischen Gefühlsausbrüchen einer niemals jungen Jugend zu spüren ist, nichts von jenen Krämpfen des Gehirns und des Segus, die ein Genie vortäuschen sollen, nichts von Haßgeschrei und politischer Spekulation — dafür gesammelter Ernst, Sinn für das Wesentliche, ehrlicher Wille zum künstlerischen Gestalten in gefestigter Form, Strenge gegen sich selbst, Tapferkeit mit Bescheidenheit gepaart — die rechte Mischung für eine neue Jugend.“

(Velhagen & Klafings Monatshefte.)

## Junge Deutsche Lyrik

Eine Anthologie. Herausgegeben und eingeleitet von Otto Heuschele.  
Mit 38 Bildern und kurzen biographischen Skizzen der Dichter

## Romane und Novellen

Rudolf Baumgardt: Erde

Martin Beheim-Schwarzbach: Die Runen Gottes

Heinrich Hauser: Brackwasser

Manfred Hausmann: Die Verirrten

Wolfgang Hellmert: Fall Dehme Holzdorf

Gottfried Kapp: Melkisedek

David Luschnat: Die Reise nach Insterburg

Ernst Penzoldt: Der Zwerg

Bert Schiff: Iwan und Feodora

May Sidow: Haß

Hansjürgen Wille: Rosenkavalier

Fred von Jollikofer: Die Nacht von Mariensee

---

Verlangen Sie einen ausführlichen Sonderprospekt in Ihrer Buchhandlung



# Helios-Klassiker

in Neuausstattung von Professor E. R. Weiß

Wer mit Ehrfurcht an unsere großen Dichter herangeht, wird auch danach streben, ihre Werke in schönen und würdigen Ausgaben zu besitzen. Die Vorzüge der Helios-Klassiker sind ihre künstlerische Ausstattung, ihr außergewöhnlich billiger Preis und die Einzelkäuflichkeit der Ganzleinen- und Halblederbände. Sie sind unter Aufsicht des bekannten Buchkünstlers E. R. Weiß in schöner, großer Schrift auf holzfreies Papier gedruckt, in edelstes Material gebunden, Titel und Verzierung in Echtgold geprägt.

Zur Zeit sind lieferbar:

Anzengruber 4 Bde.	Körner . . . . . 1 Bd.
Eichendorff . 2 Bde.	Meyer, C. S. . 4 Bde.
Sontane . . . . 6 Bde.	Mörke . . . . . 2 Bde.
Goethe . . . . 10 Bde.	Pichler . . . . . 2 Bde.
Hauff . . . . . 4 Bde.	Reuter . . . . . 8 Bde.
Hölderlin . . . 1 Bd.	Schiller . . . 10 Bde.
Keller . . . . . 8 Bde.	Shakespeare . 4 Bde.
Kleist . . . . . 3 Bde.	Storm . . . . . 4 Bde.
Uhland . . . . . 1 Bd.	

Näheres über Inhalt der einzelnen Bände, über Preise und Einbände ist aus dem neuesten Verzeichnis der Helios-Klassiker zu ersehen, das jede Buchhandlung kostenlos beschafft



# Brehms Tierleben

Jubiläums-Ausgabe in 8 Bänden

Nach dem neuesten Stande der Wissenschaft bearbeitet  
und in Auswahl herausgegeben von

Carl W. Neumann

Mit weit über 300 einfarbigen Bildtafeln und 64 Tafeln  
in Farbendruck. Großes, handliches Format. Helios-Bücher

## Inhalt:

Band 1-3 Säugetiere; Band 4-5 Vögel; Band 6 Kriech-  
tiere, Lurche, Fische; Band 7 Insekten; Band 8 Niedere  
Tiere. Die Bände sind sowohl in Ganzleinen als auch in  
Halbleder einzeln käuflich

\*

Die Vossische Zeitung urteilt über diese Jubiläums-Ausgabe:

„Es ist eine tapfere und weise Verjüngung mit dem vielgelieb-  
ten Werke vorgenommen worden: das spürt man am deutlich-  
sten an den Vogelbänden, in die das ganze neuere Wissen von  
Vogelzug und Beringung hineingearbeitet worden ist. Wie  
festliche Teppiche, die man herabhängt, schmücken den Text  
die vielen bunten Tafeln nach Originalen von Kuhnert, Specht  
und anderen Künstlern. Die alten Ausgaben waren zumeist  
eine schwerfällige Schrankzier und zu nichts anderem brauch-  
bar als zum Nachschlagen. Der jüngste Brehm wird sich unter  
das Volk begeben, wird sich im Rucksack und in der Reisetasche  
mitnehmen lassen und wird den unwahrscheinlichen Satz wahr-  
machen, daß ein Klassiker so unterhaltend sein kann wie ein  
Duzend jetzt lebender Zoologen zusammen.“



In jede Familie gehört

## Reclams Universum

die beliebte, moderne Wochenschrift

---

Die Zeitschrift, und besonders die Familienzeitschrift, ist ein wichtiger Kulturfaktor: sie kann Unheil anrichten, sobald sie dem billigen Sensationsbedürfnis nachjagt; sie kann aber auch ein ausgezeichnetes, nicht hoch genug einzuschätzender Lebensführer sein, sobald sie sich stets ihrer hohen Aufgabe als Kulturfaktor bewußt bleibt. Diese Aufgabe hat „Reclams Universum“ seit länger als 40 Jahren erfüllt. Ohne jemals durch besondere Propaganda hervorzutreten, hat das „Universum“ eine über ganz Deutschland und das Ausland verbreitete zahlreiche Lesergemeinde erworben. Romane und Novellen bedeutender zeitgenössischer Autoren kommen im „Universum“ zum Erstabdruck. Die wichtigsten Erfindungen und Entdeckungen werden im „Universum“ sofort von Sachgelehrten einer eingehenden Würdigung unterzogen. Naturwissenschaftliche, medizinische, juristische, pädagogische Aufsätze in leichtverständlicher Form bringen Anregung und Belehrung. Sport und Mode finden Berücksichtigung, ohne dem „Universum“ den Charakter einer auf feinsinnige Kreise eingestellten Zeitschrift zu nehmen. Die Bilder alter Meister und sorgfältigst ausgewählte Bilder zeitgenössischer Maler werden in wertvollen Vierfarbendruck wiedergegeben. Gedichte, Kurzgeschichten, Erzählungen, Humoresken bieten Abwechslung im Lesestoff. Die Rubriken: „Schach, Rätsel, Der Plauderer, Vom Hörer zum Sender, Frage- und Antwortspiel“ erhöhen den Wert der Zeitschrift. Alles in allem: Die Schriftleitung erfüllt alle Ansprüche; für wöchentlich 50 Pf. enthält „Reclams Universum“ stets das Beste. Sie werden dies bestätigen, wenn Sie sich zu einem Probeabonnement entschließen. Jede Buchhandlung und Postanstalt nimmt Bestellungen entgegen.

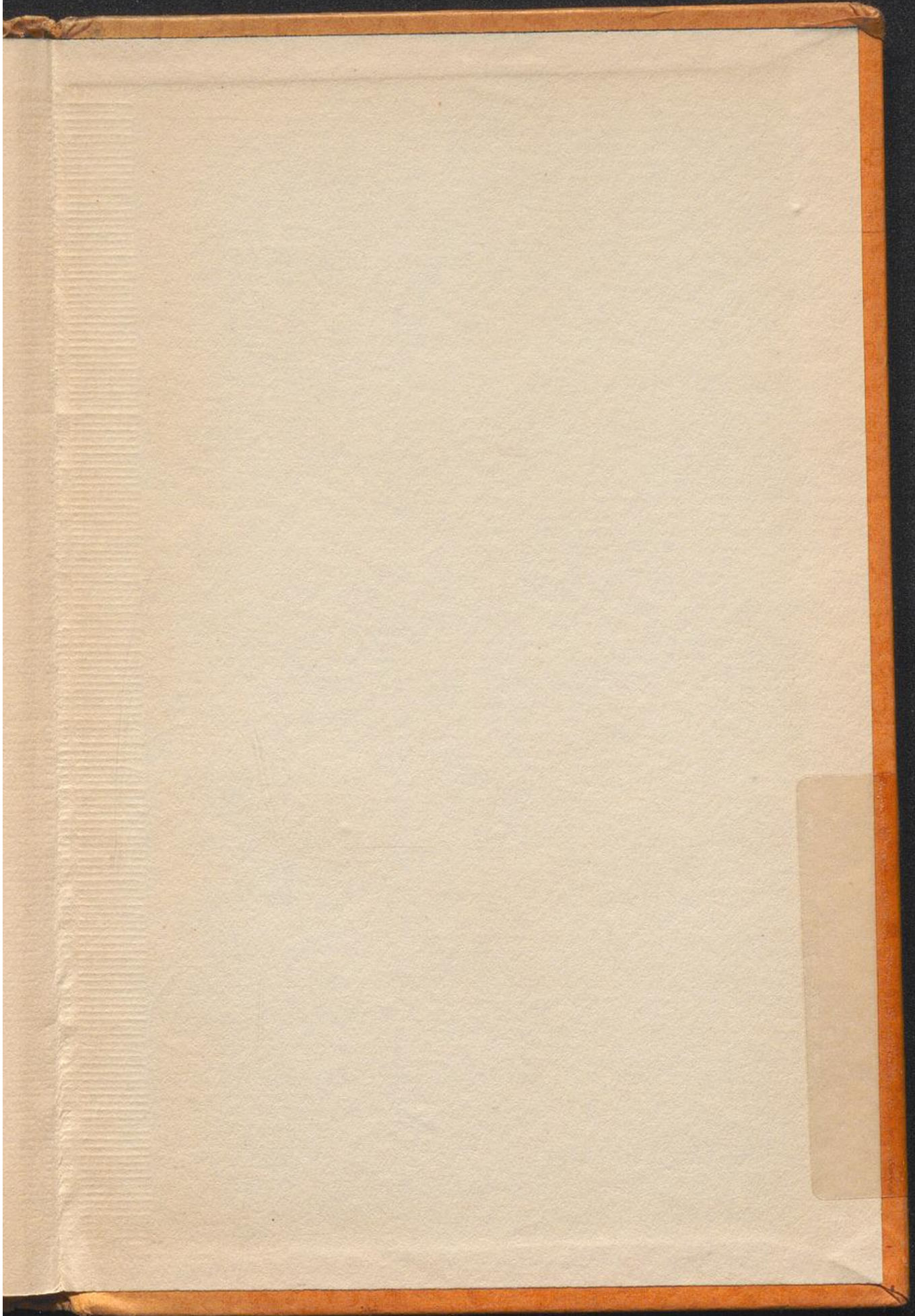


t  
ist  
so-  
sie  
ein-  
hrer  
Auf-  
hren  
vor-  
tsch-  
inde  
enös-  
ruck.  
n im  
nden  
dizi-  
änd-  
und  
den  
Zeit-  
stigt  
vert-  
surz-  
lung  
lau-  
piel"  
Die  
Pf.  
rden  
ment  
mmt













03K3485





||| A. Damaschki / Judenreform |||

112